Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3313

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5449/65

Bonn, den 21. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage

a) **den Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik,**

b) **den Vorschlag der Kommission der EWG für durch den Rat gemäß Artikel 201 des Vertrages zu erlassende Bestimmungen zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaft,**

c) **den Vorschlag der Kommission der EWG für einen Entwurf des Vertrages zur Änderung der Artikel 201 und 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 31. März 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die unter b) und c) vorgesehenen Regelungen werden den gesetzgebenden Körperschaften zu gegebener Zeit gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Zustimmung vorgelegt werden. Wegen des Sachzusammenhangs mit dem Vorschlag

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

zu a) werden diese Vorschläge der Kommission bereits jetzt zur Unterrichtung übersandt.

Der Rat der EWG hat am 12. April 1965 die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den Kommissionsvorschlägen beschlossen. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen, jedoch ist die zuständige Ratsarbeitsgruppe bereits mit der Prüfung der Vorschläge beauftragt worden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Außerdem wird der Bericht der Kommission der EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik übersandt, der durch Ratsbeschluß vom 12. April 1965 gleichfalls dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

I.

Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 200 Absatz 3 und 209,

gestützt auf die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Die fortschreitende Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarkts und der gemeinsamen Agrarpolitik hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß ab 1. Juli 1967 die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik für die Endphase des Gemeinsamen Marktes aufgestellten Grundsätze angewendete und damit vom gleichen Zeitpunkt an das in den Artikeln 3 bis 8 dieser Verordnung für die Übergangszeit festgelegte Finanzierungssystem außer Kraft gesetzt werden.

— Im Rahmen dieser Übergangsregelung sind nach Artikel 5 Absatz 1 und nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 der Beitrag des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu den für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben sowie die Einnahmen des Fonds ab 1. Juli 1965 bis zum Ende der Übergangszeit festzulegen.

— Was die Ausgaben anbetrifft, so ist der Beitrag des Fonds zu den für die Abteilung Garantie in Betracht kommenden Ausgaben für die Jahre 1965/66 und 1966/67, ausgehend von den für das Jahr 1964/65 bereits festgesetzten drei Sechsteln, regelmäßig zu erhöhen, so daß schließlich die für 1967/68 vorgesehene vollständige Finanzierung der in Betracht kommenden Ausgaben erreicht wird; die Erhöhung dieser Ausgaben führt der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 enthaltenen Bestimmung zufolge, nach der die Finanzierung der in Betracht kommenden Ausgaben sich nach Möglichkeit auf ein Drittel des gemäß Absatz 1 festgesetzten Betrags belaufen soll, automatisch zu einer Steigerung der für die Abteilung Ausrichtung in Betracht kommenden Ausgaben.

— Falls der freie Warenverkehr bei einem oder mehreren Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft bereits vor dem 1. Juli 1967 verwirklicht ist, muß die Möglichkeit gegeben werden, abweichend von der allgemeinen Vorschrift die vollständige Finanzierung der diese Erzeugnisse betreffenden Ausgaben der Abteilung Garantie zu beschließen.

— Im Zusammenhang mit den Einnahmen ist für die Jahre 1965/66 und 1966/67 ein Aufbringungsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen, der berücksichtigt, daß — wie in der Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1964 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zum Ausdruck gebracht wurde — der Beitrag bestimmter Mitgliedstaaten begrenzt werden muß.

— Die Anwendung der Regelung für die Endphase des Gemeinsamen Marktes ab 1. Juli 1967 führt nach dem in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 aufgestellten Grundsatz in erster Linie dazu, daß sämtliche Ausgaben für die Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern sowie für die Interventionen zur Regulierung der Märkte im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte finanziert werden, da diese Ausgaben die finanzielle Folge der von der Gemeinschaft getroffenen agrarpolitischen Entscheidungen darstellen.

— Dem Fonds muß die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen der Abteilung Garantie andere als die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 25 aufgeführten Maßnahmen zu finanzieren, falls derartige Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation beschlossen werden sollten.

— Zur Rechtfertigung der vollen Verantwortung der Gemeinschaft müssen sich die zu finanzierenden Maßnahmen in der Endphase des Gemeinsamen Marktes auf eindeutige und umfassende Gemeinschaftsregeln — insbesondere bezüglich der Handelspolitik — stützen.

— Die Finanzierung sämtlicher Ausgaben für die Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern, für die Interventionen zur Regulierung der Märkte sowie für sonstige Maßnahmen macht die Ausarbeitung wirksamer Verfahren notwendig, die die Möglichkeit geben festzustellen, ob die Ausgaben den Gemeinschaftsregeln entsprechen.

— Die Abteilung Ausrichtung des Fonds muß nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 25 die in Artikel 11 der Verordnung

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 991/62

Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft genannten Maßnahmen finanzieren und muß ferner in der Lage sein, weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrags zu finanzieren.

— Der obengenannten Entschließung vom 15. Dezember 1964 zufolge ist bei diesen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen, daß sich Italien im Hinblick auf die Strukturen in einer ungünstigen Lage befindet; ferner ist der im Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg niedergelegten Notwendigkeit, die Struktur der luxemburgischen Landwirtschaft zu verbessern, Rechnung zu tragen.

— In der Endphase des Gemeinsamen Marktes kann das Verhältnis zwischen den Ausgaben der Abteilung Garantie und den Mittelbindungen der Abteilung Ausrichtung des Fonds weiterhin in der Weise festgelegt werden, daß für die Mittelbindungen der Abteilung Ausrichtung ein Drittel des für die Ausgaben der Abteilung Garantie festgesetzten Betrags bereitgestellt wird; hierbei muß die Möglichkeit bestehen, Berichtigungen vorzunehmen, um zu vermeiden, daß die Verwirklichung bereits eingeleiteter gemeinsamer Maßnahmen infolge unzureichender Mittel in Frage gestellt wird.

— Weiterhin muß der Fonds im Rahmen einer besonderen Abteilung die Ausgleichszahlungen für die deutschen, die italienischen und die luxemburgischen Landwirte finanzieren, die mit der Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus ab 1. Juli 1967 fällig werden.

— Die Anwendung der Regelung für die Endphase des Gemeinsamen Marktes ab 1. Juli 1967 führt weiterhin dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 aufgestellten Grundsatz zufolge dazu, daß die Einnahmen aus den Abschöpfungen der Gemeinschaft zufließen und für gemeinschaftliche Ausgaben verwandt werden, so daß die Haushaltsmittel der Gemeinschaft gleichzeitig diese Einnahmen sowie alle sonstigen Einnahmen gemäß den Vertragsvorschriften und die Beiträge der Staaten nach Maßgabe des Artikels 200 des Vertrags umfassen. Zu diesem Zweck ist das Verfahren nach Artikel 201 des Vertrags einzuleiten. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regelung zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — im folgenden „Fonds" genannt — besteht ab 1. Juli 1965 aus folgenden zwei Stufen:

— vom 1. Juli 1965 bis zum 30. Juni 1967 wird die Übergangsregelung gemäß Artikel 3 bis 8 der Verordnung Nr. 25 fortgeführt;

— ab 1. Juli 1967 wird die Regelung für die Endphase des Gemeinsamen Marktes gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 25 angewendet.

I. Übergangsregelung

Artikel 2

1. Der Beitrag der Abteilung Garantie des Fonds zu den nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 25 für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben wird wie folgt festgesetzt:

vier Sechstel für 1965/66,

fünf Sechstel für 1966/67.

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission in der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit die vollständige Finanzierung der entsprechenden Ausgaben für ein oder mehrere Erzeugnisse für die Zeit beschließen, in der der freie Warenverkehr für diese Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft völlig verwirklicht ist, wenn dieser Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1967 liegt.

Artikel 3

Die Ausgaben des Fonds werden durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten gedeckt, für die folgende Aufbringungsschlüssel gelten:

	1965/66	1966/67
Belgien	7,96	7,96
Deutschland	32,35	30,59
Frankreich	32,35	30,59
Italien	18	22
Luxemburg	0,22	0,22
Niederlande	9,12	8,64

Artikel 4

Die Kommission legt nach Anhörung des Fondsausschusses gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich über die Geschäftsführung des Fonds im abgelaufenen Zeitraum einen Finanzbericht vor, der sich insbesondere auf die Entwicklung des Umfangs der Geschäfte des Fonds, die Art seiner Ausgaben, die Bedingungen, unter denen sie für die Finanzierung in Betracht kommen und die Verteilung seiner Einnahmen erstreckt.

II. Regelung für die Endphase des Gemeinsamen Marktes

Artikel 5

1. Von der Abteilung Garantie des Fonds werden folgende, auf Grund von Gemeinschaftsregeln

im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte getroffene Maßnahmen finanziert:

a) die Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern;

b) die Interventionen zur Regulierung der Märkte;

c) sonstige vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossene Maßnahmen.

Die unter Buchstabe a) genannten Erstattungen für Ausfuhren, die im Rahmen bilateraler oder multilateraler Abkommen vorgenommen werden, werden nur dann aus Mitteln des Fonds finanziert, wenn diese Abkommen durch die Gemeinschaft als gemeinschaftsorientiert anerkannt werden.

2. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die in Absatz 1 genannten Maßnahmen und legt die Gemeinschaftsregeln näher fest, denen sie entsprechen müssen.

Artikel 6

1. Von der Abteilung Ausrichtung des Fonds werden die auf Grund von Gemeinschaftsregeln getroffenen Maßnahmen auf folgenden Gebieten finanziert:

a) die Anpassung und Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft;

b) die Anpassung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung;

c) die Anpassung und Verbesserung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

d) die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

2. Die Mittelbindungen der Abteilung Ausrichtung des Fonds machen ein Drittel des Gesamtbetrags der Ausgaben der Abteilung Garantie aus, sie müssen jedoch mindestens dem Durchschnitt der Mittelbindungen der zwei vorangegangenen Jahre entsprechen.

3. Falls durch Absatz 2 die Verwirklichung der in Artikel 16 der Verordnung Nr. 17/64/EWG genannten Gemeinschaftsprogramme in Frage gestellt wird, erhöht der Rat nach dem in Artikel 203 des Vertrags festgelegten Verfahren den für die Mittelbindungen der Abteilung Ausrichtung bereitgestellten Betrag.

4. Vor dem 1. Januar 1972 überprüft der Rat auf Grund eines Berichtes der Kommission die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

5. Der Rat kann nach dem in Artikel 43 des Vertrags festgelegten Verfahren über die in Absatz 1 genannten Maßnahmen hinaus die Finanzierung weiterer Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) durch die Abteilung Ausrichtung beschließen.

Artikel 7

1. Mit der Anwendung der Regelung für die Endphase des Gemeinsamen Marktes werden die Artikel 2 bis 6, 8 und 23 der Verordnung Nr. 17/64/EWG außer Kraft gesetzt.

2. Vor dem 1. Oktober 1966 schlägt die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG dem Rat die gemäß Artikel 5 zu treffenden Maßnahmen sowie alle sonstigen zweckdienlichen Maßnahmen zur Ergänzung der geltenden Bestimmungen oder zu deren Anpassung an die Erfordernisse der Endphase des Gemeinsamen Marktes, einschließlich der Maßnahmen zur Erleichterung der Ausgabenkontrolle, vor.

3. Ferner unterbreitet die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG dem Rat vor dem 1. Oktober 1966 Vorschläge zur Anpassung der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL (Verordnung Nr. 64/127/EWG) [1]) insbesondere mit dem Ziel, daß die in dem Haushaltsplan einzusetzenden Mittel den während des betreffenden Haushaltsjahres anfallenden Ausgaben entsprechen.

Artikel 8

Die Kommission legt jährlich nach Anhörung des Fondsausschusses gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 1. Oktober einen Finanzbericht über die Geschäftsführung des Fonds im abgelaufenen Jahr vor, der sich insbesondere auf die Entwicklung des Umfangs der Geschäfte des Fonds, die Art seiner Ausgaben und die Bedingungen der Verwirklichung der gemeinschaftlichen Finanzierungen erstreckt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 599/64

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

II.

Vorschlag für durch den Rat gemäß Artikel 201 des Vertrages zu erlassende Bestimmungen zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab 1. Juli 1967 wird ein einheitliches Preissystem auf dem Agrargebiet gelten, und für die landwirtschaftlichen Waren werden gemeinsame Preise in Kraft sein. Damit wird die Endphase des Gemeinsamen Agrarmarktes erreicht sein.

Zum gleichen Zeitpunkt wird der Gemeinsame Zolltarif in vollem Umfang gelten.

Infolge der Beseitigung der Zölle und Agrarabschöpfungen im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden der Ort der Abgabenerhebung bei der Einfuhr und der Ort des Verbrauchs in zunehmendem Maße nicht mehr im gleichen Hoheitsgebiet liegen; es wäre dann nicht mehr gerechtfertigt, daß das Aufkommen aus Zöllen und Agrarabschöpfungen dem Mitgliedstaat zufließt, der sie erhoben hat.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik bestimmt, daß die Einnahmen aus den Agrarabschöpfungen in der Endphase des Gemeinsamen Agrarmarktes der Gemeinschaft zufließen und für gemeinschaftliche Ausgaben verwendet werden.

Artikel 201 des Vertrages sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß der Gemeinschaft die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Zolltarif nach dessen endgültiger Einführung als eigene Mittel zugewiesen werden.

Folglich ist das Verfahren nach Artikel 201 des Vertrages einzuleiten, damit der Gemeinschaft die Zölle aus dem Gemeinsamen Zolltarif und die Agrarabschöpfungen ab 1. Juli 1967 zugewiesen werden können.

Da die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Zolltarif und den Agrarabschöpfungen während der ersten Jahre noch die Struktur der Einfuhren auf der Ebene der nationalen Märkte widerspiegeln müssen, werden die Haushalte der Mitgliedstaaten von der Zuweisung dieser Einnahmen an die Gemeinschaft in unterschiedlichem Grade berührt werden: es ist daher erforderlich, eine Übergangsregelung vorzusehen, um schrittweise zu der vollständigen Zuweisung der betreffenden Einnahmen am ... 1972 zu gelangen —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

Artikel 1

Die aus dem Handelsverkehr mit Nicht-Mitgliedstaaten erzielten Einnahmen aus der Anwendung

— der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Abschöpfungen und sonstigen Abgaben, nachstehend als „Agrarabschöpfungen" bezeichnet, sowie

— der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und der auf Grund von Artikel 235 des Vertrages eingeführten Ausgleichsabgaben auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstanden sind, nachstehend als „Zölle" bezeichnet,

fließen ab 1. Juli 1967 unter den in Artikel 2 und 3 genannten Voraussetzungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als eigene Mittel zu.

Artikel 2

1. Unbeschadet anderer Einnahmen wird der Haushalt der Gemeinschaft für 1967:

a) während des ersten Halbjahres durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten

b) während des zweiten Halbjahres durch eigene Mittel der Gemeinschaft zu gleichen Teilen finanziert.

2. Für das zweite Halbjahr 1967 überweisen die Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft die in ihrem Hoheitsgebiet erhobenen Agrarabschöpfungen und einen Teil der in ihrem Hoheitsgebiet erhobenen Zölle. Der Gesamtbetrag dieser Überweisungen ist für jeden Mitgliedstaat gleich dem Betrag seiner Finanzbeiträge gemäß Absatz 1 Buchstabe a).

Artikel 3

1. Die Kommission stellt für jeden Mitgliedstaat den Vomhundertsatz der in Artikel 1 genannten Einnahmen fest, der ihm nach Erfüllung der sich aus Artikel 2 Absatz 2 ergebenden Verpflichtungen

während des zweiten Halbjahres 1967 zu seiner Verfügung verblieben ist.

2. Für die Haushaltsjahre 1968 bis 1971 wird der Vomhundertsatz der in Absatz 1 genannten Einnahmen, der jedem Mitgliedstaat zu seiner Verfügung verbleibt, um ein Fünftel pro Jahr vermindert.

3. Ab 1. Januar 1972 fließen der Gemeinschaft sämtliche in Artikel 1 genannten Einnahmen zu.

Artikel 4

Unbeschadet sonstiger Einnahmen werden die sich aus der Anwendung der Artikel 1 bis 3 ergebenden Einnahmen in den Haushalt der Gemeinschaft eingesetzt und ohne Zweckbindung zur Finanzierung der dort aufgeführten Ausgaben verwendet.

Artikel 5

Unter Wahrung des nach Artikel 199 des Vertrages erforderlichen Ausgleichs des Haushalts macht die Kommission in dem gemäß Artikel 203 Absatz 2 des Vertrages aufgestellten Vorentwurf für den Haushaltsplan alle mit den Zielen der Gemeinschaft zu vereinbarenden Ausgabenvoranschläge und schlägt gegebenenfalls Überweisungen an die Mitgliedstaaten vor.

Wenn die Kommission in ihrem Vorentwurf für den Haushaltsplan Überweisungen an die Mitgliedstaaten vorsieht, trägt sie der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft sowie der Notwendigkeit Rechnung, eine gerechte Lastenverteilung in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Artikel 6

1. Reichen die nicht aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten stammenden Einnahmen der Gemeinschaft zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinschaft nicht aus, so werden die zur Sicherstellung dieses Ausgleichs erforderlichen Beträge bis zum Haushaltsjahr 1971 einschließlich von den Mitgliedstaaten gemäß der sich aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) ergebenden Aufteilung aufgebracht.

2. Vor Ende 1971 setzt der Rat gemäß Artikel 200 Absatz 3 des Vertrages den für die Finanzbeiträge vom Haushaltsjahr 1972 ab anzuwendenden Aufbringungsschlüssel fest.

Artikel 7

1. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments bis zum 1. Juli 1967 Bestimmungen über die Einziehung der in Artikel 1 genannten und von den Mitgliedstaaten erhobenen Einnahmen.

2. Der Rat kann nach dem gleichen Verfahren beschließen, daß den Mitgliedstaaten von der Gemeinschaft zum Ausgleich der Kosten der Erhebung der Gemeinschaftseinnahmen durch die nationalen Verwaltungen pauschale Vergütungen gezahlt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Sekretariat des Rates unverzüglich den Abschluß der nach ihrem innerstaatlichen Recht für die Annahme dieser Bestimmungen erforderlichen Verfahren.

Diese Bestimmungen treten am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Zeitpunkt folgt, an dem die letzte Notifizierungsurkunde im Sinne des vorstehenden Absatzes hinterlegt worden ist.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

III.

Entwurf des Vertrages zur Änderung der Artikel 201 und 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Rechtsgrundlage . . .

Präambel . . .

Artikel 1

Artikel 201 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 201

Die Kommission prüft, unter welchen Bedingungen die in Artikel 200 vorgesehenen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel ersetzt werden können.

Die Kommission unterbreitet dem Rat diesbezügliche Vorschläge, die dieser dem Parlament vorlegt.

Der Rat legt einstimmig die erforderlichen Bestimmungen fest. Er kann jedoch mit qualifizierter Mehrheit Bestimmungen beschließen, die einer Stellungnahme entsprechen, mit der das Parlament die Vorschläge der Kommission mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln und mit der Mehrheit seiner Mitglieder unterstützt hat.

Die vom Rat festgelegten Bestimmungen bedürfen der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften, solange die Mitglieder des Parlaments nicht gemäß Artikel 138 Absatz (3) des Vertrages ernannt worden sind."

Artikel 2

Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgende Bestimmungen ersetzt, die für die Vorbereitung des Haushalts für das Jahr 1968 und die folgenden Jahre gelten.

„Artikel 203

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans bis zum 15. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

3. Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn sodann dem Parlament zu.

Der Entwurf des Haushaltsplans ist dem Parlament spätestens am 15. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Das Parlament ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder zur Änderung des Entwurfs des Haushaltsplans befugt, unter der Voraussetzung, daß die in Artikel 199 Absatz (2) vorgesehene Verpflichtung beachtet wird.

4. a) Hat das Parlament den Entwurf des Haushaltsplans nicht binnen einem Monat nach dessen Vorlage geändert, so gilt er als endgültig festgestellt.

b) Ändert das Parlament den Entwurf des Haushaltsplans innerhalb dieser Frist, so leitet es den entsprechend geänderten Entwurf des Haushaltsplans dem Rat und der Kommission zu. Die Kommission teilt dem Rat binnen 15 Tagen ihre Zustimmung zu den vom Parlament vorgenommenen Änderungen mit, oder, falls sie abweichender Meinung sein sollte, ihre Vorschläge über Abänderungen an diesen Änderungen.

Jede der vom Parlament vorgenommenen Änderungen gilt als endgültig angenommen, sofern nicht binnen einer Frist von 20 Tagen, gerechnet ab Empfang der Mitteilung der Kommission,

— der Rat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die vom Parlament vorgenommene Änderung in dem von der Kommission vorgeschlagenen Sinne abändert;

— der Rat, mit einer Mehrheit von fünf Mitgliedern, Bestimmungen beschließt, die sowohl von den durch das Parlament vorgenommenen Änderungen als auch von der Haltung abweichen, die die Kommission eingenommen hat.

Der Entwurf des Haushaltsplans gilt als endgültig festgestellt, sobald die Änderungen, die ihn be-

treffen, gemäß den Vorschriften des vorstehenden Absatzes beschlossen worden sind.

Artikel 3

(Inkrafttreten) . . .

Artikel 4

(Schlußbestimmungen) . . .

Begründung

1. Die Verantwortung der Gemeinschaft für die Finanzierung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ist in der Verordnung Nr. 25 des Rats verankert. Diese Verordnung legt jedoch für die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung konkrete Bestimmungen nur für die Jahre 1962/63, 1963/64 und 1964/65 fest. Vor Ablauf dieser ersten drei Jahre muß daher darüber entschieden werden, nach welchen Modalitäten die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vom Jahre 1965/66 an erfolgen soll. Der Rat hat demzufolge in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1964 die Kommission aufgefordert, ihm bis zum 1. April 1965 entsprechende Vorschläge vorzulegen.

2. Die Modalitäten für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vom Jahr 1965/66 an sollen entsprechend der Verordnung Nr. 25 des Rats die fortschreitende Annäherung an das System des Gemeinsamen Marktes gewährleisten. Dementsprechend muß in den Vorschlägen der Kommission zu zwei grundlegenden Fragen Stellung genommen werden:

   — Wie wird die Regelung der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der Endphase des Gemeinsamen Marktes aussehen?

   — Zu welchem Zeitpunkt wird die Regelung für die Endphase an die Stelle der Regelung für die Übergangszeit treten?

   Die Antwort auf die erste Frage ist in ihren Grundzügen sowohl für die Einnahmen des Fonds als auch für seine Ausgaben in Artikel 2 der Verordnung Nr. 25 gegeben. Hinsichtlich des Zeitpunkts hat der Rat in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1964 bereits eine Orientierung gegeben, indem er die Kommission aufforderte, zum 1. April 1965 Vorschläge hinsichtlich der Anwendungsbedingungen für Artikel 2 der Verordnung Nr. 25 vom Inkrafttreten gemeinsamer Preise für die verschiedenen Agrarerzeugnisse an vorzulegen.

3. Die Entscheidungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik stellen angesichts des zunehmenden Gewichts des Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Rahmen des Haushalts der Gemeinschaft einen entscheidenden Abschnitt in der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes dar. Die Kommission stellt daher ihre Vorschläge über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in den umfassenden Zusammenhang des finanziellen und institutionellen Gleichgewichts bei der fortschreitenden Integration der Gemeinschaft.

4. Die agrarpolitischen Beschlüsse des Rats vom 15. Dezember 1964 bedeuten den Durchbruch zu einer neuen Phase in der Entwicklung der Gemeinschaft. Sie sichern jedoch die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ab 1. Juli 1967 zunächst nur in einem bestimmten Bereich: für Getreide, Schweine, Eier, Geflügel und Erzeugnisse der Getreideverarbeitung wird an diesem Datum mit der Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus und dem Verschwinden der Abschöpfungen im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der gemeinsame Markt praktisch verwirklicht sein. Daher hat der Rat gleichzeitig beschlossen, daß von diesem Zeitpunkt an die erstattungsfähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten für Marktinterventionen bei Getreide und Rückerstattungen bei der Ausfuhr von Getreide, Schweinefleisch, Eiern, Geflügel usw. in dritte Länder vollständig von der Gemeinschaft erstattet werden.

5. Wenn die Verwirklichung des Gemeinsamen Agrarmarktes und der gemeinsamen finanziellen Verantwortung jedoch auf die genannten Erzeugnisse beschränkt bliebe, würden die Vorteile der Entwicklung eines freien Warenverkehrs und der gemeinsamen Finanzierung einigen Mitgliedstaaten besonders zugute kommen. Darüber hinaus würde sich die landwirtschaftliche Erzeugung auf solche Produktionen ausrichten, für die die gemeinsame Agrarpolitik mit den gebotenen Sicherheiten für die Landwirte voll verwirklicht ist, also vor allem auf Getreide, Geflügel, Schweine.

6. Um einer solchen ungleichgewichtigen Entwicklung vorzubeugen, müssen sobald wie möglich analoge Beschlüsse getroffen werden, die ab 1. Juli 1967 die Anwendung gemeinsamer Richt- bzw. Orientierungspreise, das Verschwinden der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen und Zölle und die volle gemeinsame Finanzierung für andere wichtige Agrarerzeugnisse sicherstellen. Das gilt insbesondere für die gemeinsamen Richtpreise für Milch und Reis, gemeinsame Orientierungspreise für Rinder und Kälber und den Fortfall der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen und Zölle für diese Produkte.

7. Hinsichtlich der vollen gemeinsamen Finanzierung verlangt der Grundsatz der Solidarität der Mitgliedstaaten, den der Rat in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1964 aufgestellt hat, daß gleichzeitig mit der Entscheidung über die Finanzierung bei Milchprodukten, Rind- und Kalbfleisch zumindest auch die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft für den Sektor

Obst und Gemüse sowie Hartweizen festgelegt wird.

8. Im Interesse einer gleichgewichtigen Entwicklung der Gemeinschaft kann jedoch die Beseitigung der Handelsschranken im innergemeinschaftlichen Verkehr nicht auf die Abschöpfungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse beschränkt bleiben. Die wirtschaftspolitische Logik verlangt, daß dann ab 1. Juli 1967 auch die Zölle auf landwirtschaftliche und gewerbliche Waren verschwinden. Die Kommission hat daher vorgeschlagen, daß die innergemeinschaftlichen Zölle zum 1. Juli 1967 beseitigt sein sollen und daß der gemeinsame Außentarif ab Juli 1967 auf alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Produkte angewandt wird. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind auch die mengenmäßigen Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verboten.

9. Wenn jedoch ab 1. Juli 1967 für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine Abschöpfungen und Zölle im Handel zwischen den Mitgliedstaaten mehr erhoben werden und auch die innergemeinschaftlichen Zölle auf gewerbliche Erzeugnisse beseitigt sind, stellt sich der Gemeinschaft ein Problem, mit dem jede Zollunion konfrontiert wird: Der Ort der Erhebung der Abschöpfungen und Zölle fällt weniger und weniger zusammen mit dem Ort, an dem die eingeführten Waren verbraucht werden. Diese Einnahmen können daher schwerlich dem Mitgliedstaat gutgeschrieben werden, in dem der Einfuhrhafen liegt, zumal dieser bereits aus den wachsenden Dienstleistungen Nutzen zieht, die seine Rolle als Durchgangsland mit sich bringt. Diese Feststellung gilt auch für die Jahre, in denen noch Steuergrenzen innerhalb der Gemeinschaft bestehen. Denn schon die bisherige Erfahrung zeigt, daß der Abbau der innergemeinschaftlichen Zölle — und gar deren volle Beseitigung — für den Handel soviel praktische Vorteile mit sich bringt, daß die Einfuhr sich mehr und mehr in die Häfen verlagert, die am besten gelegen und am besten ausgerüstet sind.

10. Der Grad der Integration der Märkte, der am 1. Juli 1967 erreicht sein wird, erfordert daher, daß von diesem Datum ab die Einnahmen aus Abschöpfungen und Zöllen bei der Einfuhr von Waren aus dritten Ländern der Gemeinschaft als eigene Einnahmen zufließen. Denn an diesem Datum sind

    a) hinsichtlich der Zölle die Voraussetzungen des Artikels 201 des Vertrags gegeben; der gemeinsame Außentarif wird angewandt und

    b) hinsichtlich der Abschöpfungen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 und der Entschließung des Rats vom 15. Dezember 1964 erfüllt; denn es bestehen einheitliche Preissysteme für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Milch und Milchprodukte, Rind- und Kalbfleisch, Reis, Obst und Gemüse) und gemeinsame Preise sind für Getreide, Milch, Rind- und Kalbfleisch in Kraft getreten.

11. Es empfiehlt sich jedoch — entsprechend dem Geiste des Vertags und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 25 des Rats —, den Übergang von Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zum Haushalt der Gemeinschaft zu gemeinschaftseigenen Einnahmen schrittweise zu vollziehen; dabei ist davon auszugehen, daß die Abschöpfungseinnahmen der Gemeinschaft in voller Höhe zufließen. Diese Progressivität muß sich beziehen:

    a) auf die Gesamtsumme aus Abschöpfungen und Zöllen, die der Gemeinschaft zufließen;

    b) auf die relative Belastung der einzelnen Mitgliedstaaten.

    Von den verschiedenen möglichen Methoden einer solchen Progressivität verdient folgende wegen ihrer Klarheit und Übersichtlichkeit den Vorzug:

    Der Beitragsanteil, den die einzelnen Mitgliedstaaten im Haushaltsjahr 1967 nach den im Vertrag und in den Beschlüssen des Rats (bezüglich des EAGFL) festgelegten Schlüsseln zum Haushalt der Gemeinschaft zu leisten haben, wird dem Anteil gegenübergestellt, der sich ergäbe, wenn im gleichen Jahr alle Einnahmen aus Abschöpfungen und Zöllen, die im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten erhoben werden, der Gemeinschaft zuflössen.

    Im ersten Halbjahr 1967 gelten noch die für die Finanzbeiträge festgelegten Schlüssel. Im zweiten Halbjahr 1967 werden die Abschöpfungen und derjenige Teil der Einnahmen aus Zöllen an die Gemeinschaft abgeführt, der notwendig ist, um den Beitrag zu decken, den die einzelnen Mitgliedstaaten nach dem Vertrag und den Beschlüssen des Rats (bezüglich des EAGFL) zu leisten hätten.

    In dieser Zeit bleibt noch ein Teil der Zölle den Mitgliedstaaten zur Verfügung; dieser Teil ist ein je nach Land unterschiedlicher Prozentsatz der gesamten in den einzelnen Mitgliedstaaten während des zweiten Halbjahres erhobenen Abschöpfungen und Zölle.

    Zwischen 1968 und 1971 verringert sich dieser den Mitgliedstaaten verbleibende Prozentsatz des Gesamtaufkommens jährlich um ein Fünftel, so daß ab 1972 alle Einnahmen aus den Abschöpfungen und Zöllen der Gemeinschaft zufließen.

12. Wenn die gemeinschaftseigenen Einnahmen in einzelnen Jahren zur Deckung der Ausgaben der Gemeinschaft nicht ausreichen, wird das Gleichgewicht des Haushalts durch Beiträge der Mitgliedstaaten hergestellt, die nach dem Schlüssel berechnet werden, der sich für das erste Halbjahr 1967 aus dem Vertrag und den Ratsbeschlüssen ergibt.

Wenn die gemeinschaftseigenen Einnahmen den ordentlichen Finanzbedarf der Gemeinschaft überschreiten, entscheiden die Organe der Gemeinschaft nach dem für den Haushalt vorgesehenen Verfahren über die Verwendung der verfügbaren Mittel für besondere Aufgaben der Gemeinschaft oder über ihre Rückverteilung an die Mitgliedstaaten.

Die vorliegenden Schätzungen über den Finanzbedarf der Gemeinschaft und über die Einnahmen, die der Gemeinschaft bei der oben angeführten Methode aus Zöllen und Abschöpfungen zufließen werden, lassen vermuten, daß in den Jahren 1968, 1969 und 1970 über die laufenden Verpflichtungen hinaus keine Mittel zur Rückverteilung an die Mitgliedstaaten oder für besondere Aufgaben der Gemeinschaft zur Verfügung stehen werden.

13. Die Kommission hat die Frage geprüft, ob die von ihr vorgeschlagene Verordnung eine Bestimmung enthalten sollte, in der die Einzelheiten der Finanzierung der Ausgleichszahlungen an die deutschen, italienischen und luxemburgischen Landwirte im Zuge der Errichtung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus ab 1. Juli 1967 geregelt werden. Da in dieser Frage im Rat am 15. Dezember 1964 bereits Einigung erzielt wurde, hielt es die Kommission für zweckmäßig, in ihrem Vorschlag hierzu nicht Stellung zu nehmen. Sie beabsichtigt, diese Frage in den spezifischen Vorschlägen zu behandeln, die sie dem Rat auf Grund der Entschließung vom 15. Dezember 1964 vorzulegen hat.

14. Mit der Schaffung von eigenen Einnahmen der Gemeinschaft müssen für verschiedene Probleme, so für die Frage der Ausgabenkontrolle, Lösungen gefunden werden. Die Kosten für Interventionen auf den landwirtschaftlichen Märkten, für Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für andere Maßnahmen, die der Rat im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beschließt, werden ab 1. Juli 1967 voll von der Gemeinschaft getragen. Die Kommission wird daher dem Rat Vorschläge vorlegen, die eine Kontrolle der mit der Durchführung solcher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten beauftragten Stellen durch die Institutionen der Gemeinschaft sicherstellen.

Damit der EAGFL nach einem Haushaltsverfahren arbeiten kann, durch das insbesondere sichergestellt wird, daß die aus der gemeinsamen Agrarpolitik resultierenden Ausgaben zuvor vom Rat wie auch vom Europäischen Parlament geprüft und die Mittelbindungen vor der Anordnung der Zahlungen genehmigt werden, muß die Haushaltsordnung des EAGFL dementsprechend geändert werden.

15. Da die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes eine gemeinschaftliche Agrarpolitik beinhaltet (Artikel 2 der Verordnung Nr. 25), ist es vor allem im Hinblick auf die Finanzierung der Ausfuhrerstattungen erforderlich, daß nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausgaben zumindest für die auf Grund internationaler Abkommen getätigten Ausfuhren in einem Gemeinschaftsrahmen einbezogen werden. Der Beginn der Phase der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes entspricht nämlich dem Beginn der endgültigen Phase in der Handelspolitik.

Deshalb können Erstattungen für Ausfuhren im Rahmen internationaler Abkommen, die im übrigen in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik fallen, nur dann gewährt werden, wenn diese Abkommen seitens der Gemeinschaft auch gemeinschaftsorientiert sind. Von dieser Einschränkung werden Ausfuhren, die außerhalb solcher internationaler Abkommen getätigt werden, nicht berührt.

16. Die voraussehbare Entwicklung der Integration dürfte dazu führen, daß am 1. Juli 1967 die Zollunion für die wichtigsten Agrarerzeugnisse und für die gewerblichen Erzeugnisse verwirklicht ist und die Finanzierung der gemeinschaftlichen Aufgaben und insbesondere der gemeinsamen Agrarpolitik grundsätzlich durch eigene Einnahmen aus Abschöpfungen und Zöllen erfolgt.

Hinsichtlich der Beiträge des Ausrichtungs- und Garantiefonds zu den erstattungsfähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten für Marktinterventionen und Ausfuhrerstattungen sollte sich die gemeinsame Finanzierung dem Zustand des Gemeinsamen Marktes in der Weise progressiv nähern, daß der EAGFL 1965/66 vier Sechstel und 1966/67 fünf Sechstel der erstattungsfähigen Ausgaben trägt. Dies entspricht der Methode der fortschreitenden Annäherung an die Phase des Gemeinsamen Marktes, die in der Verordnung Nr. 25 des Rats (Artikel 5) festgelegt ist und vom Rat bei Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch in seinen Beschlüssen vom 15. Dezember 1964 fortgeführt wurde.

17. Der Rat hat am 15. Dezember 1964 bereits beschlossen, die Finanzbeiträge Italiens zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in den Jahren 1965/66 und 1966/67 auf einen Höchstbetrag von 18 bzw. 22 v. H. zu begrenzen und die Finanzbeiträge Belgiens und Luxemburgs zum EAGFL für diese beiden Haushaltsjahre so festzusetzen, daß sie durch die Anwendung der vorgenannten Höchstbeträge für Italien nicht berührt werden. Es handelt sich hier um eine politische Entscheidung, und die festgesetzten Zahlen sind als Pauschalwerte zu betrachten. Der Kommission erschien es folglich sinnvoll, eine Pauschallösung auch für alle anderen Mitgliedstaaten zu empfehlen. Unter diesen Umständen erschien es ihr am einfachsten, für Belgien und Luxemburg den 1964/65 geltenden Beitragssatz beizubehalten und die zusätzlichen Lasten auf die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und die Niederlande im Verhältnis zu ihren in Artikel 200 Absatz 1 des Vertrags festgesetzten Beiträgen zum Haushalt der Ge-

meinschaft zu verteilen. Eine solche Lösung ist ganz besonders wegen des Übergangscharakters der vor Inkrafttreten der endgültigen Regelung anzuwendenden Bestimmungen gerechtfertigt.

18. Diese Analyse hat gezeigt, daß die Vorschläge, welche die Kommission zur Frage der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vorlegt, eng mit Vorschlägen auf anderen Gebieten verbunden sind, die dem Rat bereits vorliegen oder ihm demnächst zugeleitet werden.

Der Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über diese Vorschläge getroffen werden muß, wird einerseits von der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und zum anderen durch die Notwendigkeit bestimmt, im Rahmen der Agrarverhandlungen in der Kennedy-Runde über alle wichtigen Agrarprodukte auf der Grundlage des Stützungsbetrags der Gemeinschaft verhandeln zu können.

Dagegen müssen die Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der Phase des Gemeinsamen Marktes und die Bestimmungen über die gemeinschaftseigenen Einnahmen nach Auffassung der Kommission in jedem Fall gleichzeitig in Kraft treten, so daß sie beide ab 1. Juli 1967 angewandt werden können.

19. Mit der Durchführung der oben untersuchten Bestimmungen wird sich für die Gemeinschaft ab 1967 eine wesentlich andere Lage ergeben, als in der Zeit seit ihrem Bestehen, in der der Hauptteil der Einnahmen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten bestand.

Eine solche Änderung macht es erforderlich, daß das in Artikel 203 vorgesehene Verfahren für die Verabschiedung des Haushaltsplans vor allem im Sinne einer Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments überprüft wird. Eine solche Stärkung der Befugnisse dürfte unerläßlich sein, um auf europäischer Ebene eine ausreichende parlamentarische Kontrolle über jene beträchtlichen Summen sicherzustellen, die in Form eigener Einnahmen künftig nicht mehr der Kontrolle durch die nationalen Parlamente unterliegen werden.

Um einen in sich ausgewogenen Vorschlag vorlegen zu können, glaubte die Kommission daher, von der ihr in Artikel 236 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen und dem Rat im Interesse einer Anpassung an die neuen Verhältnisse gleichzeitig Änderungen zum Vertrag im Sinne einer Stärkung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments vorschlagen zu müssen. Neben der Änderung von Artikel 203 (Haushaltsverfahren) hielt es die Kommission für zweckmäßig, für später auch eine Änderung von Artikel 201 vorzusehen (diese Änderung wäre also für die Festlegung der gemeinschaftseigenen Einnahmen im Sinne der vorliegenden Vorschläge nicht maßgebend). Mit einer Erweiterung der Kontrollbefugnisse in Haushaltsfragen sollte logischerweise auch eine Erweiterung der Befugnisse auf dem Gebiet der Festsetzung der Gemeinschaftseinnahmen einhergehen.

20. In diesem letzten Punkt sieht der Vorschlag der Kommission zunächst nur eine beschränkte Erweiterung der Befugnisse des Parlaments vor. Sobald das Parlament gemäß Artikel 138 Absatz 3 des Vertrags aus allgemeinen unmittelbaren Wahlen hervorgeht, müßte dagegen die den Mitgliedstaaten zur Zeit vorbehaltene Zuständigkeit für die Festlegung gemeinschaftseigener Einnahmen (Artikel 201 Absatz 3) vollständig auf die Gemeinschaft übergehen.

21. Bezüglich Artikel 203 berücksichtigt die Kommission in ihrem Vorschlag die Ideen, die sich das Parlament mit der Annahme des von Herrn *Vals* im Namen des Ausschusses für Verwaltung und Haushalt vorgelegten Berichts am 12. Mai 1964 zu eigen gemacht hat, wie auch die Vorschläge, die von der niederländischen und von anderen Regierungen bei den Beratungen 1963/64 vorgetragen wurden. Die Kommission hat sich bemüht, die Kompetenzen des Parlaments, des Rats und der Kommission nach einem ausgewogenen System zu verteilen. So gelten die Änderungen des Parlaments an dem vom Rat aufgestellten Haushaltsentwurf als gebilligt, sofern der Rat sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist (20 Tage) mit ziemlich großer Mehrheit (fünf Ratsmitglieder) ändert.

Sind sich jedoch Rat und Kommission über eine Änderung des Vorschlags des Parlaments einig, so kann diese mit einer weniger großen Mehrheit (vier Ratsmitglieder) angenommen werden.

Diese neue Haushaltsregelung würde wie das in Artikel 201 des Vertrags vorgeschlagene Verfahren einen Schritt auf dem Weg zur Ausstattung des Europäischen Parlaments mit vollständigen Haushaltsbefugnissen darstellen; diese Etappe sollte erreicht werden, sobald das Parlament aus unmittelbaren allgemeinen Wahlen hervorgeht.

22. Bei den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen entfällt auch die in Artikel 203 Absatz 5 des Vertrags vorgesehene besondere Gewichtung für die Beschlüsse über die Mittel des Europäischen Sozialfonds. Die Kommission ist nämlich zu der Feststellung gelangt, daß mit der Übernahme des Systems gemeinschaftseigener Einnahmen, die auch die Ausgaben des Europäischen Sozialfonds decken würden, eine solche besondere Gewichtung ihre Berechtigung verliert.

Gesamtbericht von der Kommission an den Rat über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

Inhaltsverzeichnis

Der vorliegende Bericht enthält folgende Teile:

Der Bericht wird durch folgende Anlagen ergänzt:

A. Allgemeine Überlegungen

1. Artikel 4 der Verordnung Nr. 25 sieht vor, daß die Kommission dem Rat einen Bericht über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vorlegt, so daß dieser eine Gesamtprüfung vornehmen kann, die den auf diesem Gebiet zu fassenden Beschlüssen vorauszugehen hat.

In den Beschlüssen vom 15. Dezember 1964 hat der Rat die Kommission aufgefordert, ihm bis zum 1. April 1965 den in Artikel 4 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Bericht vorzulegen, sofern die hierfür benötigten Angaben verfügbar sind.

2. Die verfügbaren Angaben sind aus mehreren Gründen noch unvollständig.

Zunächst sind in der Verordnung Nr. 25 nur die wichtigsten Grundsätze für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik aufgestellt worden; die Verordnung mußte daher in erster Linie durch Bestimmungen über die Bedingungen für die Beteiligung des EAGFL und über dessen finanzielle Arbeitsweise ergänzt werden. Diese Bestimmungen konnten vom Rat erst am 5. Februar 1964 erlassen werden.

Anschließend mußten im Laufe des Jahres 1964 vor allem von der Kommission verschiedene Durchführungsverordnungen und sonstige Durchführungsbestimmungen erlassen werden (siehe Anlage I). Die letzten Verordnungen für die Abteilung Garantie konnten erst Anfang November 1964 verabschiedet werden.

Bei der Abteilung Garantie schließlich erwies es sich wegen der noch fehlenden Durchführungsbestimmungen als schwierig, die jährlichen Angaben und Rückvergütungsanträge für 1962/63 und 1963/64 tatsächlich zu den in Artikel 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Zeitpunkten vorzulegen. Wegen dieser Schwierigkeiten mußten besondere Maßnahmen getroffen werden. Einmal gingen bei der Kommission vor den vorgesehenen Terminen Schreiben der Mitgliedstaaten mit Rückvergütungsanträgen ein. Zum anderen wurde auf der Sitzung des Fondsausschusses vom 25. September 1964 beschlossen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Zahlenangaben für die Rückvergütungsanträge zwei Wochen nach Veröffentlichung der letzten Durchführungsverordnung über den betreffenden Zeitraum, also am 21. November für 1962/63 und am 25. November für 1963/64 übermitteln sollten.

Ab Oktober 1964 gingen bei der Kommission in der Tat nacheinander die Rückvergütungsanträge und die jährlichen Angaben ein. Während die Rückvergütungsanträge bis Ende Dezember 1964 vollständig vorlagen, verzögerte sich die Übermittlung der dazugehörigen jährlichen Angaben mitunter erheblich; von einigen Mitgliedstaaten trafen diese Angaben erst im Januar und im Februar ein; ein Mitgliedstaat hat seine Angaben noch nicht übermittelt.

Bei der Abteilung Ausrichtung wurden die in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Fristen für die Vorlage der Vorhaben eingehalten. So wurden über die Mitgliedstaaten zahlreiche Vorhaben für den ersten Abschnitt zum 1. Juli 1964 und für den zweiten Abschnitt zum 1. Oktober 1964 eingereicht (siehe Anlage V). Zahlreiche Anträge sind jedoch unvollständig, so daß sich ihre Bearbeitung verzögert.

3. Die Rückvergütungsanträge für die Abteilung Garantie sowie die Vorhaben zur Agrarstrukturverbesserung für die Abteilung Ausrichtung werden zur Zeit eingehend untersucht und überprüft. Da die Kommission für die Mittelbindung dieser Ausgaben zuständig ist, muß sie solche Prüfungen vornehmen, bevor sie über eine Beteiligung des EAGFL entscheidet. Da die Unterlagen unvollständig sind, da ferner zuvor die Verfahren für die Überprüfung in allen Einzelheiten festgelegt werden müssen und da sich schließlich angesichts der mit der Gemeinschaftsfinanzierung verbundenen neuen Probleme verschiedene Verwaltungsschwierigkeiten ergeben, ist ein sofortiger Beschluß der Kommission nach Eingang der Anträge nicht möglich.

4. Unter diesen Umständen war es der Kommission nicht möglich, gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 25 Jahresberichte über die Auswirkung der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausfuhrerstattungen auf die Ausrichtung der Erzeugung und die Entwicklung der Absatzmärkte sowie über die Auswirkungen der gemeinschaftlichen Finanzierung anderer Ausgaben auf die gemeinsame Agrarpolitik auszuarbeiten. Der vorliegende nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 25 aufgestellte Gesamtbericht kann sich daher nicht auf genaue Bilanzen und Analysen für die vergangenen Jahre stützen, obgleich versucht wurde, ein Höchstmaß an verfügbaren Daten zusammenzustellen.

5. Der vorliegende Bericht ist im wesentlichen finanzieller Natur und behandelt die Entwicklung des Umfangs der Geschäfte des Fonds, die Art seiner Ausgaben, die Bedingungen, unter denen sie für die Finanzierung in Betracht kommen und die Verteilung seiner Einnahmen für die ersten drei Jahre des EAGFL.

Hinsichtlich der Fortschritte bei der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik kann festgestellt werden, daß sich die Maßnahmen im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL auf die Ausrichtung der Produktion und die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs noch nicht spürbar ausgewirkt haben. Gleichwohl sind Angaben betreffend die Entscheidungen auf dem Gebiet der Preise (Anhang IX) und die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs (Anhang X) sowie eine Liste der Hauptdokumente über die gemeinsame Agrarpolitik (Anhang XI) beigefügt.

B. Entwicklung des Umfangs der Geschäfte des Fonds

6. Die Kommission hat vorgeschlagen, in den Haushaltsplan für 1965 die erforderlichen Mittel für die Ausgaben für die Verbuchungszeiträume 1962/63 und 1963/64 einzusetzen (Anlage II). Die Höhe dieser Mittel war auf der Grundlage der bis Juli 1964 verfügbaren Angaben errechnet worden; der Fondsausschuß war dazu nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 17/64/EWG am 25. September 1964 gehört worden. Da der EAGFL Bestandteil des Haushalts der EWG ist, nahmen die Arbeiten ihren Fortgang nach dem üblichen Haushaltsverfahren. Die Voranschläge wurden auf diese Weise vom Rat am 12. Dezember 1964 festgestellt.

Anhand der Rückvergütungsanträge für die Abteilung Garantie sowie der jährlichen Angaben für diese beiden Zeiträume konnte eine neue Ausgabenschätzung vorgenommen werden (Anlage III). Auch diese Schätzung ist noch vorläufig, da sie sich auf die Angaben der Mitgliedstaaten vor deren vollständigen Überprüfung stützen, so daß etwaige Berichtigungen auf Grund dieser Überprüfung noch nicht berücksichtigt sind.

Bei einem Vergleich zwischen den in den Haushaltsplan eingesetzten Mitteln (Anlage II) und der gegenwärtigen Schätzung auf der Grundlage der jährlichen Angaben der Rückvergütungsanträge der Mitgliedstaaten (Anlage III) ergibt sich eine Zunahme um 1,6 Millionen RE (4,5 %) für den ersten Verbuchungszeitraum und von 6,8 Millionen RE (10,2 %) für den zweiten Zeitraum, zusammen also ein Mehrbetrag von 8,4 Millionen RE (8,2 %). Diese Erhöhung entfällt vor allem auf die Ausgaben für die Interventionen auf dem Binnenmarkt, die sich besonders schwer vorausschätzen ließen.

Während die neuen Ausgabenschätzungen für die beiden ersten Jahre den endgültigen Zahlen wahrscheinlich ziemlich nahe kommen, enthalten die Schätzungen für das dritte Jahr noch sehr viele Unsicherheitsfaktoren (Anhang IV), da dieser Verbuchungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist und außerdem die Finanzierungsbedingungen für die neuen Sektoren noch nicht festliegen. Deshalb ist eine Schätzung der sehr beträchtlichen Ausgaben für den Sektor Milcherzeugnisse besonders schwierig.

7. Die Entwicklung des gesamten Geschäftsumfangs von einem Jahr auf das andere läßt die folgende Zunahme erkennen:

in Millionen RE

	1962/63	1963/64	1964/65	Insgesamt
Abteilung Garantie	28,4	55,0	167	250,4
Abteilung Ausrichtung ..	9,5	18,3	56	83,8
insgesamt ...	37,9	73,3	223	334,2

Die Ausgaben im zweiten Geschäftsjahr des Fonds erhöhen sich um 93,4 % gegenüber dem ersten Geschäftsjahr, die des dritten Jahres um 204,2 % gegenüber dem zweiten Jahr. Für diese Erhöhung sind zwei Hauptursachen maßgebend: einmal die wachsende Beteiligung des Fonds an den Ausgaben (1/6, 2/6, dann 3/6 im dritten Jahr), zum anderen die Einbeziehung neuer Sektoren in die Gemeinschaftsfinanzierung (im zweiten Jahr Schweinefleischteilstücke, im dritten Jahr Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Reis sowie Olivenöl auf Grund der Ratsentschließung vom 21. Oktober 1964). Außerdem haben sich die Ausgaben des Fonds für Getreide wegen der geringeren Getreideernte im Jahre 1963 nur um 81 % zwischen dem ersten und dem zweiten Geschäftsjahr erhöht, während für 1964/65 eine wesentlich stärkere Zunahme gegenüber 1963/64 zu erwarten ist.

C. Art der Ausgaben

8. Innerhalb der Abteilung Garantie ist zunächst einmal zu unterscheiden zwischen Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und Interventionen auf dem Binnenmarkt. Diese beiden Ausgabenarten lassen sich auf Grund der Anlagen II und IV wie folgt auf die ersten drei Verbuchungszeiträume aufgliedern:

	1962/63	1963/64	1964/65
Erstattungen	77,3 %	81,8 %	79 %
Interventionen ..	22,7 %	18,2 %	21 %

Auf die Erstattungen fallen mit Abstand die höchsten Aufwendungen. Die leichte Erhöhung des Erstattungsanteils im zweiten Jahr ist darauf zurückzuführen, daß ab September 1963 auch die Schweinefleischteilstücke in die Gemeinschaftsfinanzierung einbezogen wurden. Der Rückgang im dritten Jahr ist vor allem dadurch bedingt, daß neben Getreide auch für Milcherzeugnisse Interventionsausgaben erforderlich werden.

9. Verglichen mit den Gesamtausgaben des Fonds sind die Rückvergütungen der Erstattungen wesentlich niedriger; dies geht aus der folgenden Tabelle hervor, die veranschaulicht, wie sich die Ausgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) der Verordnung Nr. 25 aufteilen:

Ausgabenart	1962/63	1963/64	1964/65
a) Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern	58,0 %	61,4 %	59,3 %
b) Interventionen mit gleichem Ziel und gleicher Wirkung wie die Erstattungen	8,6 %	5,9 %	15,7 % (b und c zusammen)
c) Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	8,4 %	7,7 %	
d) Strukturmaßnahmen	25,0 %	25,0 %	25,0 %

1963/64 waren die Jahresendbestände (c), deren Übertragungsverluste für eine Finanzierung in Betracht kommen, wegen der geringeren Getreideernte niedriger; vor allem aber mußten nicht so große Mengen von Getreide wie im Vorjahr denaturiert werden (b). Für das dritte Jahr lassen sich die Interventionen nach b) und c) nicht aufgliedern.

10. Schlüsselt man die Ausgaben nach den einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation auf, so zeigt sich, daß in den beiden ersten Jahren die Ausgaben für Getreide weitaus den größten Teil ausmachen, während dieser Anteil im dritten Jahr durch die Einbeziehung anderer Sektoren — namentlich Milcherzeugnisse — zurückgeht.

durch den Fonds in Betracht kommen, wesentlich niedriger als die tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten (Anlage VII). Je nach der Art der Ausgaben und den jeweiligen Erzeugnisgruppen können diese Unterschiede jedoch verschieden groß sein.

Für die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern (Anlage VII A) sieht Artikel 3 Absatz 1 a) der Verordnung Nr. 25 zwei einschränkende Kriterien vor: einmal die Beschränkung der Finanzierung auf die Nettoausfuhrmengen und zum anderen die Berechnung dieser Finanzierung unter Zugrundelegung des Erstattungssatzes des Mitgliedstaates mit dem niedrigsten durchschnittlichen Erstattungsbetrag. Diese Kriterien sind in den Durchführungs-

Aufteilung nach Erzeugnisgruppen
(Anlage VI)
in v. H. der Gesamtausgaben der Abteilung Garantie

	Getreide	Schweinefleisch	Eier	Geflügel	Milcherzeugnisse	Rindfleisch	Reis	Olivenöl
1962/63	97,0	0,2	1,9	0,9	—	—	—	—
1963/64	92,1	4,8	1,7	1,4	—	—	—	—
1964/65	58,7	4,2	0,9	0,6	29,3	0,3	1,2	4,8

11. Innerhalb des Sektors Getreide ist im zweiten Jahr ein deutlicher Rückgang des Weichweizenanteils und eine Zunahme des Anteils der anderen Erzeugnisse festzustellen; so erhöht sich der Anteil der Gerste von 8,2 auf 34,2 % der Ausgaben innerhalb dieses Sektors. Bei Geflügelfleisch stehen eindeutig an erster Stelle die Jungmasthühner, während die anderen Erzeugnisse entweder kaum ins Gewicht fallen (Enten und Truthühner) oder überhaupt keine Gemeinschaftsfinanzierung erfordern (Küken, Gänse und Perlhühner).

12. Da die Abteilung Ausrichtung nach völlig anderen Kriterien arbeitet als die Abteilung Garantie, lassen sich keinerlei Angaben — auch nicht vorläufige — machen, solange die Kommission keine Beschlüsse über die zu finanzierenden Vorhaben gefaßt hat. Es sind lediglich Angaben über die bei der Kommission eingereichten Finanzierungsanträge möglich (Anlage V).

D. Bedingungen, unter denen die Ausgaben für eine Finanzierung in Betracht kommen

13. Bezüglich der Abteilung Garantie können auf der Grundlage der für die Jahre 1962/63 und 1963/64 eingeholten Angaben verschiedene Bemerkungen allgemeiner Art zur Frage der in Artikel 3 der Verordnung Nr. 25 vorgesehenen Finanzierungsbedingungen gemacht werden.

Auf Grund der Vorschriften der Verordnung Nr. 25 und der in den Verordnungen Nr. 17/64/EWG und 18/64/EWG enthaltenen Durchführungsbestimmungen sind die Ausgaben, die für eine Finanzierung

bestimmungen der Artikel 2 bis 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG näher erläutert. Ohne diese beiden Kriterien wären die Ausgaben, die vom EAGFL wahrscheinlich zu tragen gewesen wären, bei den Erstattungen um fast 35 % höher ausgefallen, wovon der größte Teil (25 bis 30 %) auf die Vorschrift zurückzuführen ist, daß lediglich die nach dritten Ländern ausgeführten Nettomengen finanziert werden können. Da bei diesen Zahlen die Ausfuhren Italiens nicht berücksichtigt sind (die Angaben hierüber sind nicht verfügbar), ist dieser Differenzbetrag in Wirklichkeit wahrscheinlich größer (insgesamt 40 bis 45 %).

Für die Interventionen auf dem Binnenmarkt (Anlage VII B) sieht Artikel 3 Absatz 1 b) und c) der Verordnung Nr. 25 verschiedene Kriterien vor, die für den Getreidesektor in der Verordnung Nr. 18/64/EWG näher geregelt wurden. Die Finanzierung der tatsächlichen Ausgaben hätte eine Mehrausgabe des Fonds für diese Interventionen um über 60 % bedeutet. Dabei sind im Verhältnis zu den zu finanzierenden Ausgaben die tatsächlichen Ausgaben für die durch die am Ende des Wirtschaftsjahres verbleibenden Lagerbestände der Interventionsstellen verursachten Ausgaben bei weitem höher (+93 %) als die tatsächlichen Ausgaben für Denaturierungen (+25 %). Da sich Artikel 3 Absatz 1 b) der Verordnung Nr. 25 auf eine Feststellung der Ausgaben beschränkt und nicht wie Artikel 3 Absatz 1 c) die Schaffung echter Finanzierungsbedingungen vorsieht, ist der geringere Unterschied bei den Denaturierungen normal. Er wird sich sogar entsprechend der Annäherung der in den einzelnen Mitgliedsländern bestehenden Denaturierungskosten weiter verringern.

14. In der Abteilung Ausrichtung überschreiten die eingereichten Finanzierungsanträge um ein Vielfaches die Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 zur Verfügung stehen. Werden zur Berechnung der Mittel für die Abteilung Ausrichtung die Ausgabenschätzungen anhand der für die Abteilung Garantie eingereichten Rückvergütungsanträge der Mitgliedstaaten zugrundegelegt (Anlage III), so machen die Anträge auf Finanzierung durch die Abteilung Ausrichtung (Anlage V) im ersten Verbuchungszeitraum das 4fache und im zweiten das 2,8fache der verfügbaren Mittel aus.

In jedem Fall können aller Wahrscheinlichkeit nach verschiedene Vorhaben nicht berücksichtigt werden, da sie die in den Verordnungen Nr. 17/64/EWG und 45/64/EWG vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen. Bei den übrigen Vorhaben müssen neben den in Artikel 15 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehen Vorrangskriterien die vom Rat — namentlich in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1964 — gefaßten Beschlüsse angewandt werden.

Solange die Kommission noch keinen Beschluß gefaßt hat, läßt sich nicht beurteilen, nach welchen Bedingungen die Vorhaben für eine Finanzierung durch die Abteilung Ausrichtung in Betracht kommen. Es können jedoch Hinweise auf die über die Mitgliedstaaten eingereichten Vorhaben gegeben werden, ohne daß dies in irgendeiner Weise einen Vorgriff auf die künftigen Entscheidungen der Kommission darstellen könnte.

Insgesamt erreichen die Investitionen, für die Finanzierungsanträge gestellt worden sind, einen sehr hohen Betrag: für den ersten Abschnitt 152,6 Millionen RE und für den zweiten Abschnitt 229,5 Millionen RE. Dabei ist eine Beteiligung des EAGFL beantragt in Höhe von:

— nahezu 38 Millionen im ersten Abschnitt, davon 65 % für die Marktstruktur, 32 % für die klassische Struktur und 3 % für gemischte Vorhaben;

— mehr als 51 Millionen für den zweiten Abschnitt, davon 39 % für die Marktstruktur, 41 % für die klassische Struktur und 20 % für gemischte Vorhaben.

Während demnach im ersten Jahr die Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur den größten Anteil der Finanzierungsanträge ausmachen, ist im zweiten Jahr eine Zunahme der Vorhaben zur Verbesserung der klassischen Struktur festzustellen, woraus sich jedoch keine verbindlichen Schlußfolgerung ziehen lassen. Dabei sind in den einzelnen Jahren erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten festzustellen, wie dies Anlage V veranschaulicht.

E. Verteilung der Einnahmen des Fonds

15. Während die Ausgaben des EAGFL für 1962/63 nach dem in Artikel 200 Absatz 1 des Vertrags vorgesehenen Schlüssel aufzubringen sind, gilt für 1963/64 ein gemischter Schlüssel, wobei sich nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 ein Zehntel nach den Nettoeinfuhren der unter die Gemeinschaftsfinanzierung fallenden Marktorganisationserzeugnisse aus dritten Ländern bestimmt.

Nach den der Kommission bis Juli 1964 vorliegenden Außenhandelsstatistiken war eine erste Berechnung der Beiträge für den Haushalt 1965 möglich. Anhand der gleichen Quellen wurde später eine revidierte Berechnung erstellt (Anlage VIII A):

	1962/63	1963/64	
		in den Haushaltsplan 1965 eingesetzte Zahlen	revidierte Zahlen
Deutschland	28,0 %	29,0 %	28,25 %
Frankreich	28,0 %	25,5 %	25,63 %
Italien	28,0 %	28,0 %	28,61 %
Niederlande	7,9 %	9,1 %	9,32 %
Belgien	7,9 %	8,2 %	7,98 %
Luxemburg	0,2 %	0,2 %	0,21 %

Da der Anteil Italiens wahrscheinlich den vereinbarten Höchstsatz von 28 % überschreiten wird, beabsichtigt die Kommission, zu gegebener Zeit Einzelheiten für die Aufteilung dieses Mehrbetrags auf die anderen Mitgliedstaaten vorzuschlagen.

16. Obgleich die Kommission die in Artikel 23 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehene Berechnungsmethode anwandte, konnte sie den — von den Nettoeinfuhren in Abzug zu bringenden — Warenverkehr, der unter Aussetzung der Einfuhrabgaben oder unter einer entsprechenden Regelung abgewickelt wurde, nicht berücksichtigen, da ihr die jährlichen Angaben der Mitgliedstaaten nicht vorlagen. Dabei ergeben sich je nach Land sehr unterschiedliche Abzüge, die vor allem im Falle der Bundesrepublik Deutschland sehr hoch sind.

In Hundertsätzen des ursprünglich von den Mitgliedstaaten angegebenen Wertes der Bruttoeinfuhren bzw. Bruttoausfuhren betragen diese Abzüge:

	Einfuhr	Ausfuhr
Deutschland	32,9 %	84,0 %
Frankreich	12,4 %	4,4 %
Italien	Angaben liegen nicht vor	
Niederlande	4,2 %	9,6 %
Belgien	keine Abzüge	
Luxemburg	keine Abzüge	

Da die Angaben für Italien noch ausstehen, ist eine dritte Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten noch nicht möglich (Anlage VIII B).

Für die endgültige Berechnung der Beiträge werden von Italien noch ergänzende Angaben benötigt, die anschließend zu überprüfen sind; danach müssen

dem Rat ein Berichtigungshaushalt nach Artikel 7 der Haushaltsordnung des EAGFL (Verordnung Nr. 127/64/EWG) sowie wahrscheinlich Bestimmungen zur Aufteilung der über die Höchstsätze hinausgehenden Beträge vorgeschlagen werden.

Die endgültigen Beiträge der Mitgliedstaaten an den Fonds für 1963/64 werden sich folglich nicht unbedingt mit den im Haushaltsplan 1965 eingesetzten Zahlen decken; für 1964/65 muß wahrscheinlich das gleiche Verfahren eingeschlagen werden.

F. Zusammenfassung

17. Der vorliegende Bericht läßt sich wie folgt zusammenfassen:

a) die Ausarbeitung der Gesamtregelung für die Arbeitsweise des Fonds durch die Organe der Gemeinschaft, angefangen mit der Verordnung Nr. 25 bis zu der Regelung, auf Grund derer die ersten Finanzierungsanträge eingereicht werden konnten (2. Halbjahr 1964), hat verhältnismäßig lange Zeit beansprucht;

b) unter diesen Umständen, zu denen noch hinzukommt, daß zahlreiche Anträge unvollständig oder verspätet eingingen, konnte die Kommission bis heute keine Entscheidungen über eine Beteiligung des Fonds treffen;

c) der Umfang der Geschäfte des Fonds läßt sehr rasche Zunahmen von einem Jahr auf das andere erkennen;

d) während die ersten beiden Jahre ziemlich ähnliche Merkmale aufweisen, bahnt sich im dritten Jahr wegen der Einbeziehung neuer Sektoren in die Gemeinschaftsfinanzierung eine neue Entwicklung an;

e) in der Abteilung Garantie entfällt der weitaus größte Anteil auf Frankreich, wenngleich dieser Anteil ab 1964/65 etwas zurückgeht;

f) die Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern bilden die umfangreichste Ausgabengruppe;

g) die Ausgaben für Getreide stellen bei weitem den größten Anteil dar, wenngleich dieser Anteil ab 1964/65 zurückgeht;

h) wegen der gänzlich anderen Art der Maßnahmen der Abteilung Ausrichtung läßt sich ein Urteil hierüber nicht abgeben, solange die Kommission keine Beschlüsse über die Beteiligung des Fonds gefaßt hat;

i) aufgrund der in Artikel 3 Absatz 1 a), b) und c) der Verordnung Nr. 25 vorgesehenen Finanzierungskriterien und -bedingungen sind die Ausgaben, die für eine Finanzierung durch die Abteilung Garantie in Betracht kommen, wesentlich niedriger als die tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten;

j) für die beiden ersten Jahre ist bei der großen Zahl der für eine Finanzierung durch die Abteilung Ausrichtung eingereichten Vorhaben gegenüber den aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 verfügbaren Mitteln eine Auswahl erforderlich;

k) für die Verteilung der Beiträge, die über die zwischen den Mitgliedstaaten für 1963/64 vereinbarten Beitragshöchstsätze hinausgehen, müssen wahrscheinlich nähere Vorschriften erlassen werden;

l) die Berechnung eines Schlüssels anhand eines beweglichen Teilbetrags auf statistischer Basis bietet insofern Nachteile, als es gegenwärtig noch nicht möglich ist, die Beiträge der Mitgliedstaaten für 1963/64 genau zu berechnen oder gar Vorausschätzungen für 1964/65 aufzustellen.

Anhang I

Verordnungen und andere Bestimmungen betreffend den EAGFL

A. Grundverordnungen

1. Verordnung Nr. 25/62/EWG des Rats vom 4. April 1962 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABlEG Nr. 30 vom 20. April 1962)
2. Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung der EAGFL (ABlEG Nr. 34 vom 27. Februar 1964)
3. Haushaltsordnung betreffend den EAGFL vom 5. Februar 1964 (Verordnung Nr. 127/64/EWG, ABlEG Nr. 34 vom 27. Februar 1964).

B. Durchführungsbestimmungen

1. Abteilung Garantie

a) Allgemeine Bestimmungen:

aa) Verordnung Nr. 98/64/EWG der Kommission vom 24. Juli 1964 (nach befürwortender Stellungnahme des Fondsausschusses vom 3. Juli 1964) über die Anträge auf Rückvergütung, die dem EAGFL, Abteilung Garantie vorgelegt werden (ABlEG Nr. 126 vom 5. August 1964)

ab) Übereinkommen des Fondsausschusses vom 3. Juli 1964 betreffend die jährlichen Angaben, die von den Mitgliedstaaten insbesondere auf Grund der Artikel 3 Absatz 3 und 8 der Verordnung Nr. 17/64/EWG zu übersenden sind.

b) Besondere Bestimmungen betr. die Erstattungen:

ba) Verordnung Nr. 52/64/EWG des Rats vom 30. April 1964 zur Aufstellung der Liste der Grunderzeugnisse, die als Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern dienen (ABlEG Nr. 72 vom 9. Mai 1964)

bb) Verordnung Nr. 152/64/EWG der Kommission vom 28. Oktober 1964 (nach befürwortender Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide vom 29. September 1964) zur Festsetzung der Pauschalkoeffizienten für Getreideverarbeitungserzeugnisse zur Berechnung der Rückzahlung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern (ABlEG Nr. 171 vom 29. Oktober 1964)

bc) Verordnung Nr. 173/64/EWG der Kommission vom 3. November 1964 (nach befürwortender Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Getreide, Schweinefleisch und Eier und Geflügel hinsichtlich eines Teils der Verordnung und des Fondsausschusses vom 19. Oktober 1964 hinsichtlich der gesamten Verordnung) zur Bestimmung des bei den Berechnungen des EAGFL auszuschließenden Warenverkehrs (ABlEG Nr. 178 vom 6. November 1964)

bd) Verordnung Nr. 174/64/EWG der Kommission vom 6. November 1964 (nach befürwortender Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch vom 26. Oktober 1964) über die Festsetzung von Pauschalkoeffizienten für Teilstücke geschlachteter Schweine sowie für Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven zur Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern (ABlEG Nr. 180 vom 10. November 1964)

be) Bestätigung der Liste der Umrechnungskoeffizienten, die auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft der gemeinsamen Marktorganisation verwendet werden, durch den Verwaltungsausschuß für Eier und Geflügel vom 2. Oktober 1964.

c) Besondere Bestimmungen betreffend die Interventionen:

ca) Verordnung Nr. 18/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die Finanzierung der Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide (ABlEG Nr. 34 vom 27. Februar 1964)

cb) Verordnung Nr. 127/64/EWG der Kommission vom 29. September 1964 (nach befürwortender Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide vom 23. September 1964) zur Bestimmung der technischen Kosten der Denaturierung von Weizen und Roggen für die Wirtschaftsjahre 1962/63 und 1963/64 (ABlEG Nr. 149 vom 30. September 1964)

cc) Verordnung Nr. 128/64/EWG der Kommission vom 29. September 1964 (nach befürwortender Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide vom 23. September 1964) zur Bestimmung der Mindestqualität, von der an Weichweizen oder Roggen als für die menschliche Ernährung geeignet angesehen wird (ABlEG Nr. 149 vom 30. September 1964)

cd) Verordnung Nr. 129/64/EWG der Kommission vom 29. September 1964 (nach befürwortender Stellungnahme des Verwaltungssausschusses für Getreide vom 23. September 1964) zur Bestimmung des jährlichen Gesamtverbrauchs der getreideverarbeitenden Industrie für den Inlandsbedarf (ABlEG Nr. 149 vom 30. September 1964).

ce) Verordnung Nr. 179/64/EWG der Kommission vom 12. November 1964 (nach befürwortender Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide vom 23. Oktober 1964) zur Bestimmung der technischen Kosten der Denaturierung von Weizen und Roggen für das Wirtschaftsjahr 1964/65 (ABlEG Nr. 188 vom 19. November 1964).

2. Abteilung Ausrichtung

a) Verordnung Nr. 45/64/EWG der Kommission vom 28. April 1964 (nach befürwortender Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses vom 14. April 1964) über die Anträge auf Beihilfe, die dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgelegt werden (ABlEG Nr. 71 vom 6. Mai 1964).

b) Verordnung Nr. 99/64/EWG der Kommission vom 24. Juli 1964 (nach befürwortender Stellungnahme des Fondsausschusses vom 3. Juli 1964) über die Einzelheiten für die Durchführung der Entscheidungen über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABlEG Nr. 126 vom 5. August 1964).

c) Entschließung des Rats vom 21. Oktober 1964 über die Gemeinsame Marktorganisation für Fette (64/596/EWG) ABlEG Nr. 170 vom 28. November 1964).

Anhang II

Im Haushaltsplan 1965 eingesetzte Mittel

A. Verbuchungszeitraum 1962/63

in Tausend RE

Abteilung GARANTIE	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	EWG	%	
								A	Abteilung Garantie
A. Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern									
L - Getreide	—	21 305	—	—	—	—	21 305	*96,94*	*78,41*
L II - Schweinefleisch ..	—	11	—	43	2	—	56	*0,25*	*0,21*
L III - Eier	—	—	—	266	114	—	380	*1,73*	*1,40*
L IV - Geflügel	—	90	—	147	—	—	237	*1,08*	*0,87*
A. zusammen ...	—	21 406	—	456	116	—	21 978	*100*	*80,89*
A. in % ...	—	*97,40*	—	*2,07*	*0,53*	—	*100*		
B. Interventionen auf dem Binnenmarkt								B	
L XVI - Getreide									
660 - Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung wie die Erstattungen haben	593	2 186	—	362	143	—	3 284	*63,25*	*12,09*
661 - Andere Interventionen auf dem Binnenmarkt	1 088	383	426	—	7	4	1 908	*36,75*	*7,02*
B. zusammen ...	1 681	2 569	426	362	150	4	5 192	*100*	*19,11*
B. in % ...	*32,38*	*49,48*	*8,20*	*6,97*	*2,89*	*0,08*	*100*	EAGFL	
GARANTIE zusammen ...	1 681	23 975	426	818	266	4	27 170	*75*	*100*
% Garantie	*6,19*	*88,24*	*1,57*	*3,—*	*0,98*	*0,02*	*100*		
Abteilung AUSRICHTUNG									
L XXX — Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung durchzuführende Maßnahmen							9 057	*25*	
Gesamtausgaben ...							36 227	*100*	

B. Verbuchungszeitraum 1963/64

in Tausend RE

Abteilung GARANTIE	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	EWG	% A	% Abteilung Garantie
A. Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern									
L - Getreide	—	37 517	—	—	—	—	37 517	*87,23*	*75,26*
L II - Schweinefleisch ..	—	—	—	4 302	—	—	4 302	*10,—*	*8,63*
L III - Eier	—	22	—	402	262	—	686	*1,60*	*1,38*
L IV - Geflügel	—	206	—	286	13	—	505	*1,17*	*1,01*
A. zusammen ...	—	37 745	—	4 990	275	—	43 010	*100*	*86,28*
A. in % ...	—	*87,76*	—	*11,60*	*0,64*	—	*100*		
B. Interventionen auf dem Binnenmarkt								B	
L XVI - Getreide									
660 - Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung wie die Erstattungen haben	697	3 021	—	241	—	—	3 969	*57,86*	*7,94*
661 - Andere Interventionen auf dem Binnenmarkt	1 576	1 073	202	—	26	6	2 883	*42,14*	*5,78*
B. zusammen ...	2 273	4 094	202	241	26	6	6 842	*100*	*13,72*
B. in % ...	*33,22*	*59,84*	*2,95*	*3,52*	*0,38*	*0,09*	*100*	EAFGL	
GARANTIE zusammen ...	2 273	41 839	202	5 231	301	6	49 852	*75*	*100*
% Garantie	*4,56*	*83,93*	*0,40*	*10,49*	*0,60*	*0,02*	*100*		
Abteilung AUSRICHTUNG									
L XXX — Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung durchzuführende Maßnahmen							16 617	*25*	
Gesamtausgaben ...							66 469	*100*	

Anhang III

Schätzung der Ausgaben anhand der von den Mitgliedstaaten dem EAGFL vorgelegten Rückvergütungsanträge

A. Verbuchungszeitraum 1962/63

in Tausend RE

Abteilung GARANTIE	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	EWG	% A	% Abteilung Garantie
A. Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern									
L - Getreide	—	21 103	—	—	—	—	21 103	*96,1*	*74,3*
L II - Schweinefleisch ..	—	15	—	35	—	—	50	*0,2*	*0,2*
L III - Eier	—	—	—	394	157	—	551	*2,5*	*1,9*
L IV - Geflügel	—	56	—	193	—	—	249	*1,2*	*0,9*
A. zusammen ...	—	21 174	—	622	157	—	21 953	*100*	*77,3*
A. in % ...	—	*96,45*	—	*2,83*	*0,72*	—	*100*		
B. Interventionen auf dem Binnenmarkt								B	
L XVI - Getreide									
660 - Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung wie die Erstattungen haben	593	2 184	—	337	143	—	3 257	*50,5*	*11,5*
661 - Andere Interventionen auf dem Binnenmarkt	1 198	1 061	927	—	6,6	3,4	3 196	*49,5*	*11,2*
B. zusammen ...	1 791	3 245	927	337	149,6	3,4	6 453	*100,—*	22,7
B. in % ...	*27,8*	*50,3*	*14,3*	*5,2*	*2,3*	*0,1*	*100*	EAGFL	
GARANTIE zusammen ...	1 791	24 419	927	959	306,6	3,4	28 406	75	*100*
% Garantie	*6,31*	*85,96*	*3,26*	*3,38*	*1,07*	*0,02*	*100*		
Abteilung AUSRICHTUNG									
L XXX — Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung durchzuführende Maßnahmen							9 469	25	
Gesamtausgaben ...							37 875	*100*	

B. Verbuchungszeitraum 1963/64

In Tausend RE

Abteilung GARANTIE	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	EWG	% A	% Abteilung Garantie
A. Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern									
L - Getreide	—	40 604	—	—	—	—	40 604	*90,3*	*73,9*
L II - Schweinefleisch	—	—	—	2 622	—	—	2 622	*5,8*	*4,8*
L III - Eier	—	62	—	563	334	—	959	*2,1*	*1,7*
L IV - Geflügel	—	281	—	500	2	—	783	*1,8*	*1,4*
A. zusammen	—	40 947	—	3 685	336	—	44 968	*100*	*81,8*
A. in %	—	*91,06*	—	*8,19*	*0,75*	—	*100*		
B. Interventionen auf dem Binnenmarkt								B	
L XVI - Getreide									
660 - Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung wie die Erstattungen haben	697	2 931	—	692	—	—	4 320	*43,3*	*7,9*
661 - Andere Interventionen auf dem Binnenmarkt	1 935	2 961	704	—	45,6	5,4	5 651	*56,7*	*10,3*
B. zusammen	2 632	5 892	704	692	45,6	5,4	9 971	*100*	*18,2*
B. in %	*26,40*	*59,09*	*7,06*	*6,94*	*0,46*	*0,05*	*100*	EAGFL	
GARANTIE zusammen	2 632	46 839	704	4 377	381,6	5,4	54 939	*75*	*100*
% Garantie	*4,79*	*85,26*	*1,28*	*7,97*	*0,69*	*0,01*	*100*		
Abteilung AUSRICHTUNG									
L XXX — Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung durchzuführende Maßnahmen							18 313	25	
Gesamtausgaben							73 252	*100*	

Anhang IV

Vorausschätzungen der Ausgaben für den Verbuchungszeitraum 1964/65 [1]

in Millionen RE

Abteilung GARANTIE	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	BLWU	EWG	% A	% Abteilung Garantie
A. Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern								
Getreide	—	80,—	—	—	—	80,—	*60,6*	*47,9*
Schweinefleisch	—	—	—	7,—	—	7,—	*5,3*	*4,2*
Eier	—	—	—	0,8	0,7	1,5	*1,1*	*0,9*
Geflügel	—	0,4	—	0,6	—	1,—	*0,8*	*0,6*
Milcherzeugnisse	—	14,9	—	24,3	0,8	40,—	*30,3*	*23,9*
Rindfleisch	—	0,5	—	—	—	0,5	*0,4*	*0,3*
Reis	—	0,1	1,9	—	—	2,—	*1,5*	*1,2*
A. zusammen	—	95,9	1,9	32,7	1,5	132,—	*100,—*	*79,—*
A. in %	*0*	*72,7*	*1,4*	*24,8*	*1,1*	*100,—*		
B. Interventionen auf dem Binnenmarkt								
Getreide	4,—	12,4	1,1	0,4	0,1	18,—	*51,—*	*10,8*
Milcherzeugnisse	2,5	3,7	—	2,—	0,8	9,—	*26,—*	*5,4*
Olivenöl	—	—	8,—	—	—	8,—	*23,—*	*4,8*
B. zusammen	6,5	16,1	9,1	2,4	0,9	35,—	*100,—*	*21,—*
B. in %	*18,5*	*46,—*	*26,—*	*6,9*	*2,6*	*100,—*		
Abteilung Garantie Summe A + B	6,5	112,—	11,—	35,1	2,4	167,—		
% Garantie	*4,—*	*67,—*	*6,6*	*21,—*	*1,4*	*100,—*	*75,—*	*100,—*
Abteilung Ausrichtung						56,—	*25,—*	
EAGFL insgesamt						223,—	*100,—*	

[1] Vorausschätzungen der Ausgaben und Abschätzungen nach Mitgliedsländern auf der Grundlage der bis Ende 1964 über die Marktlagen eingeholten Informationen, insbesondere anhand von Unterlagen über den Verbuchungszeitraum 1963/64 unter Anpassung an die für den betrachteten Verbuchungszeitraum gültigen Finanzierungsbedingungen.

Anhang V

Vorhaben, für die eine Finanzierung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beantragt wurde

A. Tranche 1. Juli 1964 [1])

in Tausend RE

Land	Klassische Struktur		Marktstruktur		Gemischte Vorhaben		Zusammen		
	Zahl der Vorhaben	Beantragter Zuschuß	Zahl der Vorhaben	Beantragter Zuschuß	Zahl der Vorhaben	Beantragter Zuschuß	Zahl der Vorhaben	Beantragter Zuschuß	%
Deutschland	12	3 550	16	3 303	7	577	35	7 430	*19,6*
Belgien	1	52	9	918	1	631	11	1 601	*4,2*
Frankreich	21	2 897	2	28	—	—	23	2 925	*7,7*
Italien	24	2 924	83	10 321	—	—	107	13 245	*35,—*
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	6	2 544	68	10 113	—	—	74	12 657	*33,5*
zusammen ...	64	11 967	178	24 683	8	1 208	250	37 858	*100*
% ...		*31,6*		*65,2*		*3,2*		*100*	

B. Tranche 1. Oktober 1964 [2])

in Tausend RE

Land	Klassische Struktur		Marktstruktur		Gemischte Vorhaben		Zusammen		
	Zahl der Vorhaben	Beantragter Zuschuß	Zahl der Vorhaben	Beantragter Zuschuß	Zahl der Vorhaben	Beantragter Zuschuß	Zahl der Vorhaben	Beantragter Zuschuß	%
Deutschland	18	15 995	33	3 381	1	2 500	52	21 876	*42,6*
Belgien	—	—	7	709	—	—	7	709	*1,4*
Frankreich	9	1 023	12	3 708	3	1 203	24	5 934	*11,5*
Italien	74	1 445	99	10 339	—	—	173	11 784	*22,9*
Luxemburg	—	—	1	350	1	6 500	2	6 850	*13,3*
Niederlande	7	2 532	12	1 713	—	—	19	4 245	*8,3*
zusammen ...	108	20 995	164	20 200	5	10 203	277	51 398	*100*
% ...		*40,8*		*39,3*		*19,9*		*100*	

[1]) Entspricht dem Verbuchungszeitraum 1962/63

[2]) Entspricht dem Verbuchungszeitraum 1963/64

Anhang VI

Schätzung der Ausgaben der Abteilung Garantie nach Erzeugnisgruppen

A. Verbuchungszeitraum 1962/63 [1]

in Tausend RE

Erzeugnis	Erstattungen	Interventionen	Zusammen	%	%
Getreide					
Weichweizen	18 997	6 058	25 055	90,92	
Hartweizen	—	59	59	0,21	
Roggen	—	170	170	0,62	
Gerste	2 106	150	2 256	8,19	
Mais	—	16	16	0,06	
Getreide zusammen	21 103	6 453	27 556	100	97,—
Schweinefleisch	50	—	50		0,2
Eier	551	—	551		1,9
Geflügel					
Hähnchen	193	—	193	77,6	
Enten	28	—	28	11,2	
Truthühner	28	—	28	11,2	
Geflügel zusammen	249	—	249	100	0,9
Garantie zusammen	21 953	6 453	28 406	—	100

B. Verbuchungszeitraum 1963/64 [1]

in Tausend RE

Erzeugnis	Erstattungen	Interventionen	Zusammen	%	%
Getreide					
Weichweizen	23 386	7 758	31 144	62,6	
Hartweizen	—	489	489	1,—	
Hafer	184	—	184	0,4	
Roggen	—	604	604	1,2	
Gerste	16 270	1 052	17 322	34,2	
Mais	764	68	832	1,6	
Getreide zusammen	40 604	9 971	50 575	100	92,1
Schweinefleisch	2 622	—	2 622		4,8
Eier	959	—	959		1,7
Geflügel					
Hähnchen	647	—	647	82,6	
Enten	60	—	60	7,7	
Truthühner	76	—	76	9,7	
Geflügel zusammen	783	—	783	100	1,4
Garantie zusammen	44 968	9 971	54 939		100

[1]) Auf der Grundlage der jährlichen Angaben und der Rückvergütungsanträge der Mitgliedsländer (Anhang III)

C. Verbuchungszeitraum 1964/65

in Millionen RE

Erzeugnis	Erstattungen	Interventionen	Zusammen	
				%
Getreide	80	18	98	*58,7*
Schweinefleisch	7	—	7	*4,2*
Eier	1,5	—	1,5	*0,9*
Geflügel	1	—	1	*0,6*
Milcherzeugnisse	40	9	49	*29,3*
Rindfleisch	0,5	—	0,5	*0,3*
Reis	2	—	2	*1,2*
Olivenöl	—	8	8	*4,8*
Garantie zusammen	132,—	35	167	*100*

Anhang VII

Beurteilung der Kriterien und Bedingungen für die Finanzierung

A. Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern

in Tausend RE

Erzeugnis	1962/63 (1/6)			1963/64 (2/6)			Beide Verbuchungszeiträume zusammen		
	zu finanzierende Ausgaben 1)	tatsächliche Ausgaben 2)	übersteigender Betrag in % 3)	zu finanzierende Ausgaben 1)	tatsächliche Ausgaben 2)	übersteigender Betrag in % 3)	zu finanzierende Ausgaben	tatsächliche Ausgaben	übersteigender Betrag in %
1. Getreide									
Weichweizen	18 997	20 588		23 386	31 679		42 383	52 267	
Hartweizen	—	22		—	48		—	70	
Roggen	—	18		—	20		—	38	
Gerste	2 106	3 363		16 270	17 943		18 376	21 306	
Hafer	—	128		184	347		184	475	
Mais	—	1 505		764	5 438		764	6 943	
Anderes	—	517		—	351		—	868	
Getreide zusammen	21 103	26 141	*23,9*	40 604	55 826	*37,5*	61 707	81 967	*32 8*
2. Schweinefleisch	50	112	*124,—*	2 622	4 716	*79,9*	2 672	4 828	*80,7*
3. Eier	551	611	*10,9*	959	1 089	*13,6*	1 510	1 700	*12,6*
4. Geflügel									
Küken	—	18		—	29		—	47	
Hähnchen	193	209		647	845		840	1 054	
Enten	28	39		60	88		88	127	
Truthühner	28	34		76	84		104	118	
Gänse	—	—		—	1		—	1	
Perlhühner	—	—		—	1		—	1	
Geflügel zusammen	249	300	*20,5*	783	1 048	*33,8*	1 032	1 348	*30,6*
Erstattungen zusammen	21 953	27 164	*23,7*	44 968	62 679	*39,4*	66 921	89 843	*34,3*

1) Auf Grundlage der jährlichen Angaben und der Rückvergütungsanträge der Mitgliedsländer (Anhang III).

2) Die Schätzungen wurden erreicht durch Multiplikation der Bruttoausfuhren mit dem Erstattungssatz des jeweiligen Mitgliedslandes, wobei die Ausfuhren Italiens unberücksichtigt blieben (Angaben fehlen).

3) Übersteigender Betrag der tatsächlichen Ausgaben in Prozentsätzen der zu finanzierenden Ausgaben.

B. Interventionen auf dem Binnenmarkt

in Tausend RE

Erzeugnis	1962/63 (1/6 e)			1963/64 (2/6 e)			Beide Verbuchungszeiträume zusammen		
	zu finanzierende Ausgaben [1]	tatsächliche Ausgaben	übersteigender Betrag in % [3]	zu finanzierende Ausgaben [1]	tatsächliche Ausgaben	übersteigender Betrag in % [3]	zu finanzierende Ausgaben [1]	tatsächliche Ausgaben	übersteigender Betrag in % [3]
Denaturierungen									
Weichweizen	3 257	4 414	*35,6*	4 320	5 091	*17,8*	7 577	9 505	*25,5*
Roggen	—	—	—	[2]	[2]	—	—	—	—
Andere Interventionen									
Weichweizen	2 802	5 803	*107,1*	3 438	7 044	*104,9*	6 240	12 847	*105,9*
Hartweizen	59	109	*84,7*	489	743	*15,2*	548	852	*55,5*
Roggen	170	274	*61,2*	604	648	*7,3*	774	922	*19,1*
Gerste	150	288	*92,—*	1 052	2 063	*105,2*	1 202	2 351	*95,6*
Mais	15	22	*46,7*	68	101	*48,5*	83	123	*48,2*
Andere Interventionen zusammen	3 196	6 496	*103,3*	5 651	10 599	*87,6*	8 847	17 095	*93,2*
Interventionen zusammen	6 453	10 910	*69,1*	9 971	15 690	*57,4*	16 424	26 600	*62,—*

[1] Auf der Grundlage der jährlichen Angaben und der Rückvergütungsanträge der Mitgliedsländer (Anhang III).
[2] Weniger als tausend RE.
[3] Übersteigender Betrag der tatsächlichen Ausgaben in Prozentsätzen der zu finanzierenden Ausgaben.

Anhang VIII

Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten für den Verbuchungszeitraum 1963/64

A. Vorläufige Berechnungen auf der Grundlage der Außenhandelsstatistiken der Mitgliedstaaten

1. Nettoeinfuhren aus Drittländern [1])

in Tausend RE

Mitgliedsland	Getreide	Schweinefleisch	Eier	Geflügel	Zusammen	%
Deutschland	186 560	35 454	27 330	63 231	312 575	*30,5*
Frankreich	—	43 640	—	—	43 640	*4,3*
Italien	323 243	8 072	14 192	4 239	349 746	*34,1*
Niederlande	226 328	—	—	—	226 328	*22,1*
Belgien	87 748	1 356	—	469	89 573	*8,7*
Luxemburg	3 051	47	—	17	3 115	*0,3*
EWG . . .	826 930	88 569	41 522	67 956	1 024 977	*100,0*

2. Beiträge der Mitgliedsländer zu den Ausgaben des EAGFL gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 [2])

in Tausend RE

Mitgliedsland	Artikel 200 Absatz 1 des Vertrages		Entsprechend den Nettoeinfuhren		Zusammen	
		%		%		%
Deutschland	18 459,5	*28,—*	2 234,1	*30,5*	20 693,6	*28,25*
Frankreich	18 459,5	*28,—*	315,—	*4,3*	18 774,5	*25,63*
Italien	18 459,5	*28,—*	2 497,9	*34,1*	20 957,4	*28,61*
Niederlande	5 208,2	*7,9*	1 618,9	*22,1*	6 827,1	*9,32*
Belgien	5 208,2	*7,9*	637,3	*8,7*	5 845,5	*7,98*
Luxemburg	131,9	*0,2*	22,—	*0,3*	153,9	*0,21*
zusammen . . .	65 926,8	*100,0*	7 325,2	*100,0*	73 252,—	*100,0*

[1]) Unter Anwendung des in Artikel 23 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Verfahrens auf der Grundlage der Außenhandelsstatistiken und ohne Abzug des Warenverkehrs, der unter Aussetzung der Abgaben bei der Einfuhr abgewickelt wird. Für Luxemburg wurde 1/29,76 der Gesamtnettoeinfuhren der BLWU angesetzt.

[2]) Da der Beitragssatz auf 28 % zurückgeführt werden muß, ist der darüber hinausgehende Teil nach zu vereinbarenden Kriterien auf die übrigen Mitgliedsländer zu verteilen.

B. Angaben für die endgültigen Berechnungen auf der Grundlage der jährlichen Angaben der Mitgliedstaaten [1])

in Tausend RE

	Getreide	Schweinefleisch	Eier	Geflügel	zusammen
Deutschland .	131 637	41 646	26 923	63 120	263 326
Frankreich ...	—	45 268	—	—	45 268
Italien [2])					
Niederlande .	220 055	—	—	—	220 055
Belgien	84 696	2 176	—	374	87 246
Luxemburg [3])	3 481	—	3	13	3 497

[1]) Unter Anwendung des in Artikel 23 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Verfahrens auf der Grundlage der Außenhandelsstatistiken, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen Angaben mitgeteilt werden und nach Abzug des unter Aussetzung der Abgaben bei der Einfuhr abgewickelten Warenverkehrs.

[2]) Die Angaben Italiens sind bei der Kommission noch nicht eingegangen.

[3]) Für Belgien und Luxemburg sind auf Grund der Art der benutzten Statistiken keine Abzüge nach Artikel 2 Absatz 4 zu machen.

Anhang IX

Entscheidungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Preise

a) Getreide

— Entscheidung des Rats zur Festsetzung der oberen und der unteren Grenzen der Richtpreise für Getreide für das Getreidewirtschaftsjahr 1962/63 vom 10. Mai 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Mai 1962, S. 1280/62)

— Verordnung Nr. 48/63/EWG des Rats vom 21. Juni 1963 betreffend gewisse Maßnahmen, die für das Wirtschaftsjahr 1963/64 auf dem Gebiet der Getreidepreise anzuwenden sind (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1963, S. 1777/63)

— Verordnung Nr. 64/64/EWG des Rats vom 10. Juni 1964 betreffend gewisse Maßnahmen, die für das Wirtschaftsjahr 1964/65 auf dem Gebiet der Getreidepreise anzuwenden sind (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1964, S. 1534/64)

— Beschluß des Rats über die Herstellung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus in der Gemeinschaft ab 1. Juli 1967 (nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, aber Inhalt der Mitteilung an die Presse 1701/64 [AG 512] vom 15. Dezember 1964)

b) Reis

— Verordnung Nr. 36/64/EWG des Rats vom 25. März 1964 über die Festsetzung der Grenzen der Richtpreise der Erzeugermitgliedstaaten für Reis sowie über die Festsetzung des Schwellenpreises der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung für Reis und Bruchreis für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitraum (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1964, S. 825/64)

c) Milch

— Verordnung Nr. 37/64/EWG des Rats vom 25. März 1964 zur Festsetzung der oberen und unteren Grenzen der einzelstaatlichen Richtpreise für Milch und das Milchwirtschaftsjahr 1964/65 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1964, S. 826/64)

— Verordnung Nr. des Rats vom über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1965/66 (beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht)

d) Rindfleisch

— Verordnung Nr. 25/64/EWG des Rats vom 10. März 1964 zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1964 beginnende Wirtschaftsjahr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. März 1964, S. 748/64)

— Verordnung Nr. 20/65/EWG des Rats vom 2. März 1965 zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 36/65, vom 6. März 1965, S. 535/65)

Anhang X

Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels der Güter, die den gemeinsamen Marktordnungen unterliegen [1])

Erzeugnisse	Zeitraum	Werte Mio $					
		EWG	Frankreich	BLWU	Niederlande	B.R. Deutschland	Italien
Getreide, -zubereitungen und dergleichen	1958	87,2	1,3	15,0	22,9	44,6	3,5
	1959	96,5	5,7	16,4	23,6	46,2	4,7
	1960	129,0	1,8	23,7	25,0	64,9	13,5
	1961	166,7	1,4	25,4	24,2	71,4	44,2
	1962	143,7	3,3	20,5	19,4	75,8	24,7
	1963	192,7	8,2	34,3	12,4	104,2	33,6
	1963 (9 M)	137,9	6,6	21,9	8,0	78,7	22,7
	1964 (9 M)	213,6	5,1	32,3	15,7	108,7	51,8
Schweine, Schweinefleisch und dergleichen	1958	39,2	3,6	5,6	1,6	25,1	3,3
	1959	52,6	1,8	5,5	1,5	37,4	6,4
	1960	80,4	21,4	5,5	1,6	45,4	6,4
	1961	80,3	24,9	7,9	2,3	43,0	2,3
	1962	77,2	11,7	5,4	1,7	45,2	13,2
	1963	122,8	53,0	12,7	4,2	34,0	18,9
	1963 (9 M)	84,3	30,2	8,5	2,1	27,1	16,4
	1964 (9 M)	107,4	65,3	11,3	4,2	20,7	5,9
Vogeleier	1958	103,4	7,9	1,1	0,2	81,2	13,1
	1959	111,7	8,5	1,0	0,5	86,7	15,0
	1960	115,1	7,8	0,5	0,2	95,4	11,2
	1961	113,4	4,6	0,7	0,3	97,4	10,5
	1962	105,9	5,6	0,5	0,2	87,1	12,5
	1963	105,2	8,0	0,5	0,1	85,9	10,7
	1963 (9 M)	78,8	6,2	0,4	0,1	63,5	8,6
	1964 (9 M)	55,9	0,7	0,2	0,2	50,5	4,3
Geflügel, Geflügelfleisch und dergleichen	1958	31,1	0,4	0,2	0,1	22,3	8,0
	1959	35,6	0,8	0,3	—	27,1	7,4
	1960	40,7	1,8	0,3	0,1	33,9	4,6
	1961	42,6	0,8	0,4	—	38,2	3,2
	1962	54,7	0,8	0,4	—	50,6	2,9
	1963	65,9	1,3	0,4	—	60,5	3,6
	1963 (9 M)	46,6	0,9	0,3	.	42,2	3,1
	1964 (9 M)	55,7	0,9	0,5	.	52,0	2,3

Indice 1958 = 100					
EWG	Frank-reich	BLWU	Nieder-lande	B.R. Deutsch-land	Italien
100	100	100	100	100	100
111	439	109	103	104	134
148	139	158	109	146	386
191	108	169	106	160	1 263
165	254	137	85	170	706
221	631	229	54	234	960
100	100	100	100	100	100
134	50	98	94	149	194
205	594	98	100	181	194
205	692	141	144	171	70
197	325	96	106	180	400
313	1 472	227	263	135	573
100	100	100	100	100	100
108	108	91	250	107	115
111	99	45	100	117	86
110	58	64	150	120	80
102	71	45	100	107	95
102	101	45	50	106	82
100	100	100	100	100	100
114	200	150	—	122	93
131	450	150	100	152	58
137	200	200	—	171	40
176	200	200	—	227	36
212	325	200	—	271	45

[1]) auf Basis der Einfuhr-Statistiken

Quelle: O.S.C.E.-Auszug aus Monatsstatistik des Außenhandels Nr. 5 — 1964

noch Anhang X

Erzeugnisse	Zeitraum	Werte Mio $					
		EWG	Frankreich	BLWU	Niederlande	B.R. Deutschland	Italien
Molkereierzeugnisse	1958	73,1	6,6	23,3	2,5	27,3	13,4
	1959	106,4	20,0	26,9	1,9	50,4	7,2
	1960	112,7	11,8	23,3	4,2	50,6	22,8
	1961	107,1	4,1	21,6	4,1	64,6	12,7
	1962	125,9	11,0	20,7	2,8	71,0	20,5
	1963	147,3	12,5	23,5	5,8	71,6	33,8
	1963 (9 M)	99,1	8,6	17,1	3,0	50,6	19,8
	1964 (9 M)	111,1	8,5	20,1	4,9	54,0	23,6
Rinder, Rind- und Kalbfleisch	1958	32,1	9,8	2,4	4,9	1,6	13,4
	1959	58,6	19,7	2,9	5,7	9,1	21,2
	1960	92,0	24,0	2,7	3,3	23,3	38,6
	1961	76,6	10,2	3,2	5,0	38,3	19,8
	1962	87,7	13,8	2,4	4,5	41,9	25,0
	1963	147,3	22,4	2,3	3,7	38,5	80,4
	1963 (9 M)	107,4	18,6	1,8	2,9	28,5	55,6
	1964 (9 M)	136,1	35,6	3,5	3,7	31,4	61,9
Reis	1958	5,0	0,5	0,3	1,2	2,9	—
	1959	6,2	0,5	0,3	0,7	4,8	—
	1960	4,8	0,4	0,4	1,2	2,8	—
	1961	4,3	0,5	0,1	0,8	2,9	.
	1962	5,1	0,4	0,1	0,9	3,7	—
	1963	3,4	0,4	0,3	0,6	2,1	—
	1963 (9 M)	2,3	0,4	0,1	0,4	1,4	—
	1964 (9 M)	2,2	0,4	0,2	0,7	0,9	—
Obst und Gemüse, frisch oder gekühlt	1958	216,6	21,3	14,8	6,0	174,2	0,3
	1959	269,0	26,5	21,3	6,5	214,5	0,2
	1960	294,9	41,6	18,5	7,1	227,2	0,4
	1961	330,7	29,5	21,1	10,0	269,3	0,7
	1962	411,5	54,8	22,9	15,2	317,5	1,1
	1963	390,0	59,2	21,8	15,0	292,7	1,3
	1963 (9 M)	331,3	48,1	18,2	12,0	252,0	1,0
	1964 (9 M)	339,8	45,7	18,2	14,3	261,0	0,6

Indice 1958 = 100					
EWG	Frank-reich	BLWU	Nieder-lande	B.R. Deutsch-land	Italien
100	100	100	100	100	100
145	303	115	76	185	54
154	179	100	168	185	170
146	62	93	164	237	95
172	167	89	112	260	153
201	189	101	232	262	252
100	100	100	100	100	100
183	201	121	116	569	158
287	245	112	67	1 456	288
239	104	133	102	2 394	148
273	141	100	92	2 619	187
459	229	96	76	2 406	600
100	100	100	100	100	100
124	100	100	58	166	—
96	80	133	100	97	—
86	100	33	67	100	—
102	80	33	75	128	—
68	80	100	50	72	—
100	100	100	100	100	100
124	132	144	108	123	67
136	207	125	118	130	133
153	147	142	167	155	233
190	273	155	253	182	367
180	295	147	250	168	433

noch Anhang X

Erzeugnisse	Zeitraum	Werte Mio $					
		EWG	Frankreich	BLWU	Niederlande	B.R. Deutschland	Italien
Wein	1958	50,6	2,6	11,5	2,5	32,9	1,2
	1959	51,1	1,8	12,3	2,9	32,5	1,5
	1960	61,0	1,7	14,9	4,1	38,3	2,0
	1961	63,3	2,0	16,5	5,7	36,6	2,4
	1962	84,0	2,5	16,6	6,7	55,3	2,9
	1963	96,2	2,6	19,7	8,4	60,9	4,7
	1963 (9 M)	68,7	2,0	13,3	5,9	45,3	2,2
	1964 (9 M)	72,4	2,8	14,5	7,2	46,2	1,7
Marktordnungsgüter insgesamt	1958	638,2	53,9	74,1	41,9	412,2	56,1
	1959	787,7	85,3	86,8	43,2	508,8	63,7
	1960	930,5	112,4	89,9	47,0	581,8	99,5
	1961	985,0	77,9	97,0	52,4	661,8	95,9
	1962	1 095,7	103,6	89,6	51,6	748,0	102,8
	1963	1 270,7	167,6	115,6	50,1	750,4	187,0
	1963 (9 M)	956,2	121,6	81,6	34,4	589,3	129,3
	1964 (9 M)	1 094,1	164,9	100,8	50,9	625,4	152,1

Indice 1958 = 100					
EWG	Frankreich	BLWU	Niederlande	B.R. Deutschland	Italien
100	100	100	100	100	100
101	69	107	116	99	125
121	65	130	164	116	167
125	77	143	228	111	200
166	96	144	268	168	242
190	100	171	336	185	392
100	100	100	100	100	100
123	158	117	103	123	114
146	209	121	112	141	177
154	145	131	125	161	171
172	192	121	123	181	183
199	311	156	120	182	333

Anhang XI

Hauptdokumente betreffend die allgemeinen Agrarpolitik

- Memorandum der Kommission zum Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die zweite Stufe (Oktober 1962)
- Bericht der Kommission an den Rat über die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik und die daraus zu ziehenden Lehren (6. November 1963; VI/KOM(63)424 endg.)
- Memorandum der Kommission an den Rat über Preise und Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG (3. Februar 1964; VI/S/0207/64 endg.)
- Die 5., 6. und 7. Gesamtberichte über die Tätigkeit der Gemeinschaft, Abschnitt „Gemeinsame Agrarpolitik"